

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
für Bachelor-Studiengänge**

Vom 7. August 2013

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S 457) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 6. August 2013 im Umlaufverfahren folgende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge beschlossen.

Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung am 7. August 2013 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Besonderheiten
- A. Allgemeiner Teil**
- I. Allgemeines**
- § 2 Vorpraktikum bzw. ingenieurpraktische Erfahrung
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil
- § 5 Modularer Aufbau des Studiums
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten
- II. Zwischenprüfung**
- § 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- III. Abschlussprüfung**
- § 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 23 Zusatzmodule
- IV. Gesamtnote und Zeugnis**
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Abschlussgrad und Abschlussurkunde
- § 26 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil

- § 28 Verwendete Abkürzungen
 - § 29 Studiengang Betriebswirtschaft
 - § 30 Studiengang Betriebswirtschaft/Logistik und Handel
 - § 31 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
 - § 32 Studiengang Wirtschaftsinformatik
 - § 33 Studiengang Angewandte Informatik
 - § 34 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik
 - § 35 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik ^{3nat}
 - § 36 Studiengang Mechatronik
 - § 37 Studiengang Medizintechnik
 - § 38 Studiengang Medien und Informationswesen
 - § 39 Studiengang medien. gestaltung und produktion
 - § 40 Studiengang Unternehmens- und IT-Sicherheit
 - § 41 Studiengang Maschinenbau
 - § 42 Studiengang Maschinenbau/Werkstofftechnik
 - § 43 Studiengang Energiesystemtechnik
 - § 44 Studiengang Verfahrenstechnik
- C. Schlussbestimmungen**
- § 45 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg:

1.	Betriebswirtschaft, BW	§ 29
2.	Betriebswirtschaft/Logistik und Handel, LH	§ 30
3.	Wirtschaftsingenieurwesen, WI	§ 31
4.	Wirtschaftsinformatik, WIN	§ 32
5.	Angewandte Informatik, AI	§ 33
6.	Elektrotechnik/Informationstechnik, EI	§ 34
7.	Elektrotechnik/Informationstechnik ^{3nat} , EI-3nat	§ 35
8.	Mechatronik, MK	§ 36
9.	Medizintechnik, MT	§ 37
10.	Medien und Informationswesen, MI	§ 38
11.	medien. gestaltung und produktion, m.gp	§ 39
12.	Unternehmens- und IT-Sicherheit, UNITS	§ 40
13.	Maschinenbau, MA	§ 41
14.	Maschinenbau/Werkstofftechnik, ME	§ 42
15.	Energiesystemtechnik, ES	§ 43
16.	Verfahrenstechnik, VT	§ 44

(2) Den Studiengängen nach Absatz (1) mit den Nummern 3., 6., 8., 9. sowie 13. bis 16. kann optional das einsemestrige Studienmodell startING vorgeschaltet werden, das damit integraler Bestandteil dieser Studiengänge wird. Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen in diesem Studienmodell sind die studien- und prüfungsrelevanten Regelungen für startING in einer separaten Studien- und Prüfungsordnung zusammengefasst.

(3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum bzw. ingenieurpraktische Erfahrung

(1) In den folgenden Studiengängen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:

1. Mechatronik
2. Maschinenbau
3. Maschinenbau/Werkstofftechnik.

(2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.

(3) Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis entsprechend § 4 Absatz (4) zu führen.

(4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfelds oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Praktikantenamts.

(5) Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann dieses auf Antrag nachgeholt werden; Details werden im Besonderen Teil geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Absatz (1) 1. und 2. sechs Semester, 3. bis 16. sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte Praktische Studiensemester, und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich entsprechend.
- (2) Wird das Studienmodell startING als integraler Bestandteil der Studiengänge nach § 1 Absatz (2) vorgeschaltet, so erhöht sich damit die Regelstudienzeit dieser Studiengänge auf acht Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt, der mit der Zwischenprüfung abschließt, und den zweiten Studienabschnitt, der mit der Abschlussprüfung abschließt. Die Module des ersten Studienabschnitts und die Module des zweiten Studienabschnitts sind im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (6) In besonderen Fällen kann die Studienzeit abweichend von § 3 Absatz (1) verlängert werden (Teilzeitstudium). Dabei sind vor Semesterbeginn die Module schriftlich festzulegen, in denen ein Leistungsnachweis erbracht werden soll. In der Regel soll eine Mindestcreditzahl von 15 Credits pro Semester angestrebt werden.
- (7) Als besondere Fälle werden insbesondere Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen sowie die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angesehen.
- (8) Besondere Fälle zur Studienzeitverlängerung müssen beim Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs beantragt werden, die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss.
- (9) Im Besonderen Teil wird die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern festgelegt.
- (10) Durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil

- (1) In die Bachelor-Studiengänge nach § 1 Absatz (1) ist ein Praktisches Studiensemester integriert. Es liegt innerhalb der ersten fünf Fachsemester und wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Im Praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage abzuleisten. Für die nach § 3 Absatz (6) geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden; es müssen insgesamt 95 Präsenztage erreicht werden. Das Praktische Studiensemester wird entsprechend den Ausführungen im Besonderen Teil kreditiert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von Professoren des entsprechenden Studiengangs betreut.

- (4) Über die Ausbildung während der Praktischen Studiensemester haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen, die auch elektronisch eingereicht werden können und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises bewertet der betreuende Professor das Praktische Studiensemester. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen.
- (6) Ein Praktisches Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Voraussetzungen erbracht sind.
- (7) Die Hochschule richtet Praktikantenämter für die Studiengänge ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Jedem Modul werden Credits nach § 3 Absatz (4) zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Credits erworben werden.
- (3) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Jede Prüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen; Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgesehen sind und angeboten werden. Eine Teilnahme zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig; Ausnahmen von dieser Regel sind genannt in § 4 Absatz (6), § 20 Absatz (2), und § 21 Absatz (2).
- (2) Eine Teilnahme an den semesterbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode online oder beim Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungsleistungen angemeldet hat, eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. Abweichend davon wird bei Prüfungen, die außerhalb des regulären Prüfungszeitraums stattfinden, die Anmeldefrist zur Prüfung auf eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt, eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. Im ersten Semester erfolgt die Anmeldung zu allen vorgesehenen Prüfungsleistungen automatisch durch das Prüfungsamt; die Möglichkeit der Abmeldung entfällt. Konnte eine Prüfungsleistung wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege eines Angehörigen nicht angetreten werden, so überträgt sich die automatische Anmeldung auf die Folgesemester.
- (3) Die Zulassung für den Studiengang erlischt, wenn nach dem vierten Fachsemester nicht alle 60 Credits aus den ersten beiden Semestern erreicht sind. Davon abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt. Wurde ein Studieneinstieg über das optionale startING-Semester gewählt, so wird dieses nicht als Fachsemester berücksichtigt. Diese Fristen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungen der Abschlussprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz (1) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten oder in besonderen Fällen ein genehmigter Antrag auf Studienzeitverlängerung vorliegt.
- (5) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen der Abschlussprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Studiengängen nach § 1 Absatz (1) wird zugelassen, wer:
 1. seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat,
 2. im Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren auf Grund seiner Vorleistungen ausgewählt wurde,
 3. das vorgeschriebene Praktikum abgeleistet hat (Ausnahmen siehe § 2 Absätze (4) und (5)) und
 4. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 60 Absatz (2) Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Abschlussprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studiengang eingeschrieben ist. Mögliche Abweichungen hiervon sind im Besonderen Teil aufgeführt.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach oder Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Absatz (2) LHG erloschen ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden, Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen.

- (5) Abweichend von Absatz (4) werden Studierenden, die für ein Auslandssemester ein Urlaubssemester in Anspruch nehmen, die dort erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt, sofern vorher ein Learning Agreement geschlossen wurde.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz (1).

Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der im Besonderen Teil entsprechend bezeichneten Module. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen Credits gewichtet; hiervon abweichende Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein. Die Gesamtnote kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0 (schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Schwangerschaft kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kinds der Krankheit des Studierenden gleich.
- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung wiederholt und in der Wiederholung mit der Note 4,3 bewertet, erhält der Studierende die Gelegenheit zu einer Ergänzungsprüfung in mündlicher Form. Als Ergebnis kann dann bestenfalls die Note 4,0 erreicht werden. Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbständigen Ergänzungsprüfung hat, enthält den Stoffinhalt der schriftlichen Prüfungsleistung zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn das vorgesehene Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert und sämtliche Prüfungen der Zwischenprüfung, der Abschlussprüfung und die Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Modulnoten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Während der gesamten Dauer des Studiums ist im ersten Fall des Nichtbestehens einer Wiederholungsprüfung eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung ohne Antrag zulässig. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; es erfolgt eine automatische Anmeldung, die Möglichkeit der Abmeldung entfällt. Ist das Folgesemester ein Praxissemester, so besteht die Pflicht zur Anmeldung nach § 6 Absatz (2). Wenn in diesem Folgesemester die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, ist auf Antrag auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Der Antrag muss analog der Prüfungsanmeldefrist (siehe § 6 Absatz (2)) eingereicht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Abweichend von Absatz (2) gilt im Praktischen Studiensemester sowie im Auslandssemester: die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen kann auf das Folgesemester verschoben werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung weiterer Prüfungsleistungen zulassen, die schlechter als 4,0 bewertet wurden und zum Nichtbestehen der Prüfung führen könnten, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein Ausnahmefall vorliegt.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze (1) und (2) bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen (1) bis (3) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records, im Zeugnis und im Diploma Supplement kenntlich gemacht.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinne von Absatz (1) sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 32 Absatz (4) Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen entsprechend den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Abschlussprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät der Hochschule, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule

offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) In Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den für Studium und Lehre zuständigen Prorektor ab.
- (7) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Absatz (5) entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die folgenden Entscheidungen zuständig:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. die zweite Wiederholung von Prüfungen (§ 14 Absatz (5)),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17)
 5. die Ungültigkeit der Abschlussprüfung (§ 26)
 6. die in § 3 Absatz (6) genannten besonderen Fälle zur Studienzeitverlängerung
- (2) Das Zwischenzeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom zuständigen Dekan der Hochschule Offenburg ausgestellt.
- (3) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und von den Dekanen ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet.

II. Zwischenprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus sämtlichen im ersten Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis mit einer Gesamtnote erstellt. Diese Gesamtnote wird nach § 11 Absatz (4) gebildet.

III. Abschlussprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus sämtlichen im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungen, die in der Regel studienbegleitend abzulegen sind, und der Abschlussarbeit. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) An Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung kann nur teilnehmen, wer die im Besonderen Teil festgelegte Mindestanzahl von Credits erbracht hat.
- (3) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema ist aus dem fachspezifisch-wissenschaftlichen Bereich zu stellen.
- (2) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt frühestens, wenn die im Besonderen Teil festgelegten Mindestleistungen des gesamten Studiengangs erreicht sind, sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester nachgewiesen ist; spätestens jedoch nach Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Abschlussarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Abschlussarbeit veranlasst.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Für die nach § 3 Absatz (6) geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht, in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, mit anderem Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul und die Note erscheinen auf Antrag im Zeugnis.

IV. Gesamtnote und Zeugnis

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 11. Die Module des ersten Studienabschnitts werden mit einer zusätzlichen Gewichtung von 0,5 versehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Nach der letzten erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tags, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält die Module mit Noten, das Thema der Abschlussarbeit mit Note, die Gesamtnote sowie die Note der Zwischenprüfung; die Noten sind mit dem nach § 11 (4) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte, das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Als Ergänzung zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs und der beteiligten Hochschulen im deutschen Hochschulsystem.

- (5) Das Abschlusszeugnis enthält eine Notenverteilung, die sich aus den Zeugnisnoten der Absolventen der vorangegangenen vier Abschlussemester ergibt. Sollte die angestrebte Kohortengröße von mindestens 50 Absolventen nicht erreicht werden, können weiter zurückliegende Abschlussemester in die Notenverteilung mit aufgenommen werden. Die Notenverteilung gibt an, wie sich die Gesamtnoten der Absolventen prozentual auf die festgelegten Notenbereiche verteilen.

1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,0	gut
2,1 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 25 Abschlussgrad und Abschlussurkunde

- (1) Die Hochschule Offenburg verleiht nach bestandener Abschlussprüfung:
- in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaft/Logistik und Handel sowie medien. gestaltung und produktion den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“,
 - in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik/Informationstechnik, Elektrotechnik/Informationstechnik^{3nat}, Mechatronik, Maschinenbau, Maschinenbau/Werkstofftechnik sowie Energiesystemtechnik den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B.Eng.“,
 - in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Medizintechnik, Medien und Informationswesen, Unternehmens- und IT-Sicherheit sowie Verfahrenstechnik den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrads beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 28 Verwendete Abkürzungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
L	=	Labor/Studio
S	=	Seminar
P	=	Praxis
FW	=	Freie Werkstatt
WA	=	Wissenschaftliche Arbeit

(2) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

AA	=	Abschlussarbeit
BE	=	Bericht
E	=	Konstruktiver Entwurf
HA	=	Hausarbeit
Kxx	=	Klausurarbeit, Dauer xx Minuten
KO	=	Kolloquium
KE	=	Künstlerischer Entwurf
KWA	=	Künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit
LA	=	Laborarbeit
M	=	Mündliche Prüfungsleistung
ST	=	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit)
PA	=	Praktische Arbeit
PR	=	Projektarbeit
RE	=	Referat

(3) Die Verrechnungseinheiten werden bezeichnet als:

SWS	=	Semesterwochenstunden (Kontaktzeiten von 45 Minuten Dauer je Woche während der Vorlesungszeit)
C	=	Credits nach ECTS

(4) Die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu Fachgruppen wird bezeichnet mit:

I	=	Informatik
W	=	Wirtschaft
M	=	Allgemeine Methoden
S	=	Sozialkompetenz

§ 29 Studiengang Betriebswirtschaft

(1) Übersicht Studienverlauf:

Das Studium umfasst sechs Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der Gesamtaufwand der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 180 Credits.

Die Studiensemester 1 und 2 (erster Studienabschnitt) umfassen eine Leistung von 60 Credits. Zu den Studiensemestern 3 bis 6 (zweiter Studienabschnitt) gehören Fächer und Prüfungen im Umfang von 120 Credits (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Gesamtübersicht der Pflichtbestandteile des Studiengangs Betriebswirtschaft

Module des Bachelorstudiums und Abschlussarbeit		Gewicht (Credits)
Module des ersten Studienabschnitts		
BW-01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
BW-02	Wirtschaftsmathematik	5
BW-03	Privatrecht	5
BW-04	Buchführung	5
BW-05	Methoden- und Sozialkompetenz	6
BW-06	Informationstechnologien 1	6
BW-07	Betriebsstatistik	7
BW-08	Kosten- und Leistungsrechnung	5
BW-09	Bilanzierung und Bilanzanalyse	5
BW-10	Investition und Finanzierung	6
BW-11	Marketing 1	5
Summe Credits erster Studienabschnitt		60
Module des zweiten Studienabschnitts		
BW-12	Controlling 1	5
BW-13	Führung	5
BW-14	Volkswirtschaftslehre	5
BW-15	Informationstechnologien 2	5
BW-16	Wirtschaftssprachen	5
BW-17	Produktion und Logistik	7
BW-18	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	5
BW-19	Unternehmenssteuerrecht	5
BW-20	Wirtschaftspolitik	5
BW-21	Personalwirtschaft und Organisation	6
BW-22	Wahlpflichtfächer	6
BW-23 oder BW-26	Studienrichtung Marketing und Vertrieb (MV 1) oder Studienrichtung Controlling und Finanzen (CF 1)	5
BW-24 oder BW-27	Studienrichtung Marketing und Vertrieb (MV 2) oder Studienrichtung Controlling und Finanzen (CF 2)	8
BW-25 oder BW-28	Studienrichtung Marketing und Vertrieb (MV 3) oder Studienrichtung Controlling und Finanzen (CF 3)	8
Summe Credits zweiter Studienabschnitt		80

Module des Bachelorstudiums und Abschlussarbeit		Gewicht (Credits)
BW-30	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10
Summe Credits für die Gesamtnote (1. und 2. Studienabschnitt, Thesis)		150
BW-29	Praktisches Studiensemester	30
Summe Credits für das Bachelorstudium		180

- (2) **Reihenfolge und Semesterzuordnung von Lehrveranstaltungen/Prüfungsleistungen:**
Die in den Tabellen 2, 3 und 4 gezeigte Reihenfolge und Semesterzuordnung der Pflichtbestandteile des Studiums stellt eine, bezogen auf den sich aufbauenden Inhalt und der Anforderungen, empfohlene Reihenfolge dar.

- (3) **Prüfungsleistungen:**
Abweichend von § 8 Absatz (2) kann mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden die Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden, wenn die Lehrveranstaltung im Block angeboten wird.

Zeitpunkt der Prüfungsleistung:

Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht. Von dieser Regelung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden abgewichen werden, wenn Lehrveranstaltungen im Block angeboten werden.

Für Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind die von den Dozenten individuell genannten Abgabetermine maßgebend. Eine Nichteinhaltung dieser Termine führt zu einem Nichtbestehen der entsprechenden Teilleistung.

Modulprüfungen:

Entsprechend § 11 Absatz (3) errechnet sich eine Modulnote aus den zugehörigen Prüfungsleistungen. Werden Lehrveranstaltungen eines Moduls in einer einzigen Prüfungsleistung zusammengefasst, so wird nur eine Note festgelegt. In diesem Fall werden weder Teilnoten für Prüfungsteile vergeben, noch wird die Möglichkeit gewährt, einzelne Teile einer schriftlichen Prüfungsleistung zwecks Leistungsverbesserung zu wiederholen, wenn die Gesamtleistung als bestanden gilt.

Kombinierte Prüfungsleistungen:

Bei kombinierten Prüfungsleistungen können alle Teilleistungen nur im gleichen Semester erbracht werden. Bei nicht bestandenen Teilleistungen muss die gesamte kombinierte Prüfungsleistung wiederholt werden.

- (4) **Wirtschaftssprachen:**
Die Wirtschaftssprachen sind wahlweise Wirtschaftsenglisch und Wirtschaftsfranzösisch. Die Studierenden müssen auf dem Klausurblatt erklären, ob der Leistungsnachweis in einer der Wirtschaftssprachen als Pflichtfach oder als Wahlpflichtfach angetreten wird. Falls keine Erklärung angegeben wird, wird der erste Leistungsnachweis, der in einer Wirtschaftssprache angetreten wird, als Pflichtfach gewertet.
- (5) **Englischsprachige Lehrveranstaltungen**
Im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft können Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen bis zu 30 Credits in englischer Sprache angeboten werden. Die Liste der englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.

(6) Tabelle 2: Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester		Prüfungs- leistung	Credits
		Sem. 1	Sem. 2		
BW-01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre				5
B+W0101	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	4	K90	5
BW-02	Wirtschaftsmathematik				5
B+W0102	Wirtschaftsmathematik	V	4	K90	5
BW-03	Privatrecht				5
B+W0103	Privatrecht	V	4	K90	5
BW-04	Buchführung				5
B+W0104	Buchführung	V+Ü	4	K90	5
BW-05	Methoden- und Sozialkompetenz				6
B+W0105	Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	PA	3
B+W0106	Soziale und interkulturelle Kompetenz	S	2	PA	3
BW-06	Informationstechnologien 1				6
B+W0107	Grundlagen IT	V+L	4	K90	4
B+W0108	IT-Werkzeuge	L		2	K60
BW-07	Betriebsstatistik				7
B+W0109	Betriebsstatistik	V		6	K120
BW-08	Kosten und Leistungsrechnung				5
B+W0110	Kosten- und Leistungsrechnung	V		5	K120
BW-09	Bilanzierung und Bilanzanalyse				5
B+W0111	Bilanzierung und Bilanzanalyse	V		4	K90
BW-10	Investition und Finanzierung				6
B+W0112	Investitionsrechnung	V		2	K120
B+W0113	Finanzierung	V		2	
BW-11	Marketing 1				5
B+W0114	Marketing Grundlagen	V		4	K90
Summe SWS	-		24	25	-
Summe Credits	-		30	30	-

Folgendes Modul des ersten Studienabschnitts ist nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde: Methoden- und Sozialkompetenz (BW-05).

(7) **Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts (3. – 6. Semester):**

Der zweite Studienabschnitt umfasst Pflichtmodule und alternativ die Module der Studienrichtungen Marketing und Vertrieb (MV) oder Controlling und Finanzen (CF) sowie die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

Tabelle 3: Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts (3. – 6. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 3	Sem. 5	Sem. 6		
BW-12	Controlling 1						5
B+W0115	Controlling Grundlagen	V	4			K90	5
BW-13	Führung						5
B+W0116	Strategisches Management	V	2			K60	2
B+W0117	Seminar Fallstudien Corporate Social Responsibility (CSR)	S	2			HA+RE *)	3
BW-14	Volkswirtschaftslehre						5
B+W0118	Volkswirtschaftslehre Grundlagen	V	4			K90	5
BW-15	Informationstechnologien 2						5
B+W0119	Betriebliche Informationssysteme	V+Ü	2			K60	3
B+W0120	Business Intelligence	V+Ü	2			K60	2
BW-16	Wirtschaftssprachen						5
B+W0121	Wirtschaftssprachen (Englisch, Französisch)	V+Ü	4			K60+M ¹	5
BW-17	Produktion und Logistik						7
B+W0122	Fertigungsorganisation	V+Ü		2		K120+PA ²	5
B+W0123	Qualitätsmanagement	V		2			
B+W0124	Logistik und Materialwirtschaft	V		2		K60	2
BW-18	Wirtschafts- und Arbeitsrecht						5
B+W0125	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	V		4		K90	5
BW-19	Unternehmenssteuerrecht						5
B+W0126	Steuerrecht	V		4		K90	5
BW-20	Wirtschaftspolitik						5
B+W0127	Volkswirtschaftliches Seminar	S		2		HA+RE *)	2
B+W0128	Wirtschaftspolitik	V		2		K60	3
BW-21	Personalwirtschaft und Organisation						6
B+W0129	Personalwirtschaft	V			4	K120	6
B+W0130	Organisation	V			2		
BW-22	Wahlpflichtfächer						6
	bis zu 3 Wahlpflichtfächer	fach- spezifisch			6	fach- spezifisch	6
Summe SWS		-	20	18	12	-	-
Summe Credits		-	25	22	12	-	59

*) siehe Absatz (11)

¹ Gewichtung: 60 % Klausur, 40 % Mündliche Prüfung

² Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % Praktische Arbeit

(8) **Wahlpflichtfächer:**

Im Modul Wahlpflichtfächer des Bachelorstudiums sind 6 Credits erforderlich. Die Fächer können aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden. Ein verringertes Angebot bleibt nach Maßgabe der Lehrkapazität und Nachfrage vorbehalten.

Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.

Fächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Offenburg können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen an der Hochschule Offenburg als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Leistungsnachweisen gegeben sind.

(9) **Alternative Studienrichtungen:**

Im zweiten Studienabschnitt haben die Studierenden alternativ die Studienrichtungen Marketing und Vertrieb (MV) oder Controlling und Finanzen (CF) erfolgreich abzuschließen. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt zu Beginn des 3. Semesters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zu Beginn des 4. Semesters in begründeten Fällen einmalig einen Wechsel der gewählten Studienrichtung genehmigen.

Tabelle 4: Module der alternativen Studienrichtungen

Module der alternativen Studienrichtungen/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung	Credits
			Sem. 3	Sem. 5	Sem. 6		
Alternative Studienrichtung Marketing und Vertrieb (MV)							
BW-23	Vertrieb (MV 1)						5
B+W0131	Technischer Vertrieb	V	2			K120	5
B+W0132	E-Commerce	V	2				5
BW-24	Marketing 2 (MV 2)						8
B+W0133	Konsumentenverhalten und Marketingforschung	V		2		K120+PA ³	8
B+W0134	Dienstleistungs- und Investitionsgütermarketing	V		2			
B+W0135	Quantitative Methoden im Marketing	L		2			
BW-25	Marketing 3 (MV 3)						8
B+W0136	Marktorientiertes Innovationsmanagement	V			2	K150	8
B+W0137	Direktmarketing	V			2		
B+W0138	Recht im Marketing	V			2		
Summe SWS		-	4	6	6	-	-
Summe Credits		-	5	8	8	-	21
Alternative Studienrichtung Controlling und Finanzen (CF)							
BW-26	Finanzen (CF 1)						5
B+W0139	Finanzierung und Banken	V	2			K120	5
B+W0140	Kapitalmarktorientierte Finanzierung	V	2				
BW-27	Controlling 2 (CF 2)						8
B+W0141	Integrierte Unternehmenssteuerung	V		2		K90+RE ⁴	5
B+W0142	Planspiel zur Unternehmenssteuerung	V+Ü		2			
B+W0143	Controlling-Seminar	S		2		HA+RE ^{*)}	3

³ Gewichtung: 75 % Klausur, 25 % Praktische Arbeit

⁴ Gewichtung: 75 % Klausur, 25 % Referat

^{*)} siehe Absatz (11)

Module der alternativen Studienrichtungen/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung	Credits
			Sem. 3	Sem. 5	Sem. 6		
BW-28	Controlling 3 (CF 3)						8
BW0144	IT-gestütztes Rechnungswesen und Controlling	V+Ü			4	M	5
BW0145	Planungswerkzeuge im Controlling	V+Ü			2	PA	3
Summe SWS		-	4	6	6	-	-
Summe Credits		-	5	8	8	-	21

Folgende Module des zweiten Studienabschnitts sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde: Führung (BW-13), Informationstechnologien 2 (BW-15), Produktion und Logistik (BW-17) sowie Wirtschaftspolitik (BW-20).

(10) **Praktisches Studiensemester (BW -29):**

Das Praktische Studiensemester liegt im Regelfall im vierten Semester, es kann aber auch im dritten oder fünften Semester durchgeführt werden. Es wird mit 30 Credits bewertet und darf nur begonnen werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Ausbildungsziel des betriebspraktischen Studiensemesters ist:

- die Bedeutung des Betriebes als gesellschaftlichen Faktor beurteilen zu können,
- die internen Arbeitsabläufe sowie das Zusammenwirken der betrieblichen Bereiche zu verstehen und
- die betrieblichen Beziehungen zum Unternehmensumfeld, insbesondere zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie zum Arbeitsmarkt zu kennen.

Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist ferner, dass die Studierenden selbständig komplexe Aufgaben lösen können. Auch soll die Mitwirkung in Projektgruppen erprobt werden.

Über das Praktische Studiensemester fertigen die Studierenden einen Bericht an (§ 4 Abs. 3). Außerdem berichten sie in einer Veranstaltung über die praktischen Erfahrungen, die sie im Betrieb gemacht haben.

(11) **Semesterbegleitende Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren:**

Bei einer Hausarbeit (HA) und einer Praktischen Arbeit (PA) muss der Studierende in der Lage sein, den Inhalt der Arbeit zu verteidigen.

In Seminaren (S) besteht Anwesenheitspflicht.

Für alle Prüfungsleistungen, in denen sowohl eine Hausarbeit als auch ein Referat (HA+RE) gefordert wird, gilt folgende Regelung: Die Hausarbeit (HA) hat einen Gewichtungsfaktor von 0,75 und das Referat (RE) einen Gewichtungsfaktor von 0,25.

(12) **Bachelor-Thesis** (Abschlussarbeit nach § 21):

Zu den Pflichtleistungen des zweiten Studienabschnitts gehört die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit sind der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts, die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester sowie das Vorliegen von 40 Credits aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(13) **Bachelor-Zeugnis:**

Das Praktische Studiensemester geht nicht in die Zeugnisnote ein.

Entgegen § 19 Absatz (3) wird im Studiengang Betriebswirtschaft kein Zwischenzeugnis für den ersten Studienabschnitt ausgegeben.

§ 30 Studiengang Betriebswirtschaft/Logistik und Handel

(1) Übersicht Studienverlauf:

Das Studium umfasst sechs Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der Gesamtaufwand der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 180 Credits.

Die Studiensemester 1 und 2 (erster Studienabschnitt) umfassen eine Leistung von 60 Credits. Zu den Studiensemestern 3 bis 6 (zweiter Studienabschnitt) gehören Fächer und Prüfungen im Umfang von 120 Credits (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Gesamtübersicht der Pflichtbestandteile des Studiengangs Betriebswirtschaft/Logistik und Handel

Module des Bachelorstudiums und Abschlussarbeit		Gewicht (Credits)
Module des ersten Studienabschnitts		
LH-01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
LH-02	Wirtschaftsmathematik	5
LH-03	Privatrecht	5
LH-04	Buchführung	5
LH-05	Methoden- und Sozialkompetenz	6
LH-06	Informationstechnologien	6
LH-07	Betriebsstatistik	7
LH-08	Kosten- und Leistungsrechnung	5
LH-09	Bilanzierung und Bilanzanalyse	5
LH-10	Investition und Finanzierung	6
LH-11	Wirtschaftssprachen	5
Summe Credits erster Studienabschnitt		60
Module des zweiten Studienabschnitts		
LH-12	Controlling	5
LH-13	Marketing	7
LH-14	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte von Logistik und Handel	9
LH-15	Volkswirtschaftslehre	7
LH-16	Fallstudienseminar	5
LH-17	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	5
LH-18	Informations- und Planungstechnologien in Logistik und Handel	9
LH-19	Projektseminar	6
LH-20	Führung und Personal	7
LH-21	Wahlpflichtfächer	4
LH-22	Hauptfach Schwerpunkt Logistik oder Handel	5
LH-23	Vertiefungsmodul Logistik oder Handel	12
Summe Credits zweiter Studienabschnitt		80
LH-24	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10
Summe Credits für die Gesamtnote (1. und 2. Studienabschnitt, Thesis)		150
LH-25	Praktisches Studiensemester	30
Summe Credits für das Bachelorstudium		180

(2) **Reihenfolge und Semesterzuordnung von Lehrveranstaltungen/Prüfungsleistungen:**
Die in den Tabellen 2 und 3 gezeigte Reihenfolge und Semesterzuordnung der Pflichtbestandteile des Studiums stellt eine, bezogen auf den sich aufbauenden Inhalt und der Anforderungen, empfohlene Reihenfolge dar.

(3) **Prüfungsleistungen:**
Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur bei Dozenten abgeleistet werden, die im Studiengang Betriebswirtschaft/Logistik und Handel die zugehörige Veranstaltung in dem Semester anbieten, in welchem die Prüfungsleistung abgelegt wird.

Zeitpunkt der Prüfungsleistung:

Abweichend von § 8 Absatz (2) kann mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden die Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden, wenn die Lehrveranstaltung im Block angeboten wird.

Für Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind die von den Dozenten individuell genannten Abgabetermine maßgebend. Eine Nichteinhaltung dieser Termine führt zu einem Nichtbestehen der entsprechenden Teilleistung.

Modulprüfungen:

Entsprechend § 11 Absatz (3) errechnet sich eine Modulnote aus den zugehörigen Prüfungsleistungen. Werden Lehrveranstaltungen eines Moduls in einer einzigen Prüfungsleistung zusammengefasst, so wird nur eine Note festgelegt. In diesem Fall werden weder Teilnoten für Prüfungsteile vergeben, noch wird die Möglichkeit gewährt, einzelne Teile einer schriftlichen Prüfungsleistung zwecks Leistungsverbesserung zu wiederholen, wenn die Gesamtleistung als bestanden gilt.

Kombinierte Prüfungsleistungen:

Bei kombinierten Prüfungsleistungen können alle Teilleistungen nur im gleichen Semester erbracht werden. Bei nicht bestandenen Teilleistungen muss die gesamte kombinierte Prüfungsleistung wiederholt werden.

(4) **Wirtschaftssprachen:**
Die Wirtschaftssprachen sind wahlweise Wirtschaftsenglisch und Wirtschaftsfranzösisch. Die Studierenden müssen auf dem Klausurblatt erklären, ob der Leistungsnachweis in einer der Wirtschaftssprachen als Pflichtfach oder als Wahlpflichtfach angetreten wird. Falls keine Erklärung angegeben wird, wird der erste Leistungsnachweis, der in einer Wirtschaftssprache angetreten wird, als Pflichtfach gewertet.

(5) **Englischsprachige Lehrveranstaltungen**
Im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft/Logistik und Handel können Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen bis zu 30 Credits in englischer Sprache angeboten werden. Die Liste der englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.

(6) Tabelle 2: Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester		Prüfungs- leistung	Credits	
		Sem. 1	Sem. 2			
LH-01	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre					5
B+W0101	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	4		K90	5
LH-02	Wirtschaftsmathematik					5
B+W0102	Wirtschaftsmathematik	V	4		K90	5
LH-03	Privatrecht					5
B+W0103	Privatrecht	V	4		K90	5

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester		Prüfungsleistung	Credits
		Sem. 1	Sem. 2		
LH-04	Buchführung				5
B+W0104	Buchführung	V+Ü	4	K90	5
LH-05	Methoden- und Sozialkompetenz				6
B+W0105	Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	PA	3
B+W0106	Soziale und interkulturelle Kompetenz	S	2	PA	3
LH-06	Informationstechnologien				6
B+W0107	Grundlagen IT	V+L	4	K90	4
B+W0108	IT-Werkzeuge	L		2	K60
LH-07	Betriebsstatistik				7
B+W0109	Betriebsstatistik	V		6	K120
LH-08	Kosten und Leistungsrechnung				5
B+W0110	Kosten- und Leistungsrechnung	V		5	K120
LH-09	Bilanzierung und Bilanzanalyse				5
B+W0111	Bilanzierung und Bilanzanalyse	V		4	K90
LH-10	Investition und Finanzierung				6
B+W0112	Investitionsrechnung	V		2	K120
B+W0113	Finanzierung	V		2	
LH-11	Wirtschaftssprachen				5
B+W0121	Wirtschaftssprachen (Englisch, Französisch)	V		4	K60+M ⁵
Summe SWS		-	24	25	-
Summe Credits		-	30	30	-

⁵ Gewichtung: 60 % Klausur, 40 % Mündliche Prüfung

Folgendes Modul des ersten Studienabschnitts ist nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde: Methoden- und Sozialkompetenz (LH-05).

(7) Tabelle 3: Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts (3. – 6. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung	Credits
		Sem. 3	Sem. 4	Sem. 6		
LH-12	Controlling					5
B+W0115	Controlling Grundlagen	V	4		K90	5
LH-13	Marketing					6
B+W0114	Marketing Grundlagen	V	4		K120	6
B+W0201	Marketingforschung	V	2			
LH-14	Betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte von Logistik und Handel					9
B+W0202	Betriebswirtschaftliche Logistik	V	2		K90	4
B+W0203	Supply Chain Management and Sustainable Logistics	V	2			
B+W0204	Handelsbetriebslehre	V	2		K90+RE ⁶	5
B+W0205	Transport- und Handelsrecht	V	2			

⁶ Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % Referat

Module/ Lehrveranstaltungen	Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits	
		Sem. 3	Sem. 4	Sem. 6			
LH-15	Volkswirtschaftslehre					7	
B+W0206	Volkswirtschaftslehre	V	4		K90	5	
B+W0207	Verkehrsökonomie und -politik	V		2	K60	2	
LH-16	Fallstudienseminar					5	
B+W0208	Fallstudienseminar	S		4	PR	5	
LH-17	Wirtschafts- und Arbeitsrecht					5	
B+W0125	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	V		4	K90	5	
LH-18	Informations- und Planungstechnologien in Logistik und Handel					9	
B+W0210	Planungsverfahren des Operations Research	V		2	K90+PA ⁷	5	
B+W0211	Modellbasierte Entscheidungsunterstützung in Logistik und Handel	V+Ü		3			
B+W0212	IT-Unterstützung in Logistik und Handel	Ü+L			4	PA	4
LH-19	Projektseminar					6	
B+W0213	Projektseminar	S			4	PR	6
LH-20	Führung und Personal					7	
B+W0214	Personalwirtschaft	V			2	K90	5
B+W0130	Organisation	V			2		
B+W0116	Strategisches Management	V			2	K60	2
LH-21	Wahlpflichtfächer					4	
	2 Wahlpflichtfächer	fach-spezifisch	2		2	fach-spezifisch	4
LH-22	Schwerpunktbereich Logistik oder Handel					5	
Abs. (9)	Hauptfach Schwerpunkt Logistik oder Handel	V	4			K90	5
LH-23	Vertiefungsmodul Schwerpunkt Logistik oder Handel					12	
Abs. (9)	Vertiefungsfach 1	V		2		K150+HA ⁸	12
Abs. (9)	Vertiefungsfach 2	V		2			
Abs. (9)	Vertiefungsfach 3	V		2			
Abs. (9)	Vertiefungsfach 4	V		2			
Abs. (9)	Vertiefungsfach 5	V		2			
Summe SWS		-	28	25	16	-	-
Summe Credits		-	32	29	19	-	80

⁷ Gewichtung: 75 % Klausur, 25 % Praktische Arbeit

⁸ Gewichtung: 75 % Klausur, 25 % Hausarbeit

Die einzelnen Module des zweiten Studienabschnitts sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Wahlpflichtfächer:

Im Modul Wahlpflichtfächer des Bachelorstudiums sind 4 Credits erforderlich. Die Fächer können aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer gewählt werden. Ein verringertes Angebot bleibt nach Maßgabe der Lehrkapazität und Nachfrage vorbehalten.

Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.

Fächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Offenburg können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtfächer gewählt werden.

Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen an der Hochschule Offenburg als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Leistungsnachweisen gegeben sind.

(9) **Schwerpunkt Logistik oder Handel:**

Neben den Pflichtmodulen und den Wahlpflichtfächern ist ferner einer von zwei angebotenen Schwerpunkten Logistik (LOG) oder Handel (HAN) erfolgreich abzuschließen. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt vor Beginn des Prüfungszeitraums des 3. Semesters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zu Beginn des 4. Semesters in begründeten Fällen einmalig einen Wechsel des gewählten Schwerpunkts genehmigen.

Im Rahmen des Schwerpunkts sind insgesamt 17 Credits (C) zu erwerben: 5 Credits umfasst das jeweilige Hauptfach und 12 Credits umfassen die Vertiefungsfächer („Vertiefungsmodul“). Das Hauptfach ergibt sich automatisch durch die Wahl des Schwerpunktes, die Vertiefungsfächer werden aus dem Katalog „Vertiefungsmodul Schwerpunkt Logistik oder Handel“ (LH-23) frei gewählt: Drei Fächer sind dabei aus dem Katalog des gewählten Schwerpunkts (LOG oder HAN) zu erbringen; zwei Fächer müssen innerhalb des Fächerangebots des jeweils anderen Schwerpunkts erbracht werden.

Hauptfach Schwerpunkt Logistik oder Handel:

Bei Wahl des Schwerpunktes Logistik:

B+W0215 Beschaffungs-/Produktions-/Distributionslogistik

Bei Wahl des Schwerpunktes Handels:

B+W0216 Handelsmanagement

Katalog Vertiefungsmodul Schwerpunkt Logistik oder Handel:

Bei Wahl des Schwerpunktes Logistik:

B+W0217 Logistik der Konsumgüterwirtschaft

B+W0218 Speditions- und Transportwirtschaft

B+W0123 Qualitätsmanagement

B+W0219 Lagerplanung und -organisation in Industrie und Handel

B+W0220 Logistikcontrolling

Bei Wahl des Schwerpunktes Handels:

B+W0221 Betriebstypen, Konzentration und Kooperation im Handel

B+W0222 International Trade

B+W0223 Kaufverhalten und Verkaufspsychologie

B+W0224 Warenwirtschaft

B+W0225 Beschaffungspolitik im Handel

Ein verringertes Angebot bleibt der Studiengangleitung nach Maßgabe vorbehalten.

(10) **Praktisches Studiensemester (LH-25):**

Das fünfte Semester ist das Praktische Studiensemester. Es wird mit 30 Credits bewertet und darf nur begonnen werden, wenn der erste Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester) erfolgreich abgeschlossen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Praktikum kann im Inland und im Ausland durchgeführt werden.

Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist:

- die Bedeutung des Betriebes als gesellschaftlichen Faktor beurteilen zu können,
- die internen Arbeitsabläufe sowie das Zusammenwirken der betrieblichen Bereiche zu verstehen und
- die betrieblichen Beziehungen zum Unternehmensumfeld, insbesondere zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie zum Arbeitsmarkt zu kennen.

Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist ferner, dass die Studierenden selbständig komplexe Aufgaben lösen können. Auch soll die Mitwirkung in Projektgruppen erprobt werden.

Über das betriebspraktische Studiensemester fertigen die Studierenden einen Bericht an (§ 4 Abs. 3). Außerdem berichten sie am Ende der Präsenztage in einer Veranstaltung über die praktischen Erfahrungen, die sie im Betrieb gemacht haben.

(11) **Semesterbegleitende Prüfungsleistungen:**

Bei einer Hausarbeit (HA), einer Projektarbeit (PR) und einer Praktischen Arbeit (PA) muss der Studierende in der Lage sein, den Inhalt der Arbeit im Rahmen einer Präsentation zu verteidigen.

In Seminaren (S) besteht Anwesenheitspflicht.

(12) **Bachelor-Thesis** (Abschlussarbeit nach § 21):

Zu den Pflichtleistungen des zweiten Studienabschnitts gehört die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit sind der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts, die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester sowie das Vorliegen von 40 Credits aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(13) **Bachelor-Zeugnis:**

Das Praktische Studiensemester geht nicht in die Zeugnisnote ein.

§ 31 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Das Studium umfasst sieben Semester. Der Gesamtaufwand der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 210 Credits. Zum ersten Studienabschnitt gehören die ersten drei Semester mit einem Umfang von 90 Credits. Zum zweiten Studienabschnitt gehören Fächer und Prüfungen im Umfang von 120 Credits. Entsprechend der Regelung in § 6 Absatz (3) wird festgelegt, dass alle Credits der Module der ersten beiden Semester einschließlich der Credits der semesterübergreifenden Module „Produktentwicklung“ (WI-08), „Elektrotechnik und Elektronik“ (WI-10) sowie „Kommerzielle IT“ (WI-12) des zweiten und dritten Semesters nach dem 4. Semester erreicht sein müssen.
- (2) Das fünfte Semester ist das Praktische Studiensemester. Es wird mit 30 Credits bewertet und darf nur begonnen werden, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist:
 - die internen Arbeitsabläufe sowie das Zusammenwirken der betrieblichen Bereiche zu verstehen.
- (4) Ausbildungsziel des Praktischen Studiensemesters ist ferner, dass die Studierenden in mindestens zwei betrieblichen Funktionsbereichen selbständig komplexe Aufgaben lösen können. Auch soll die Mitwirkung in Projektgruppen erprobt werden. Über das Praktische Studiensemester fertigen die Studierenden einen Bericht an. Außerdem berichten sie nach Beendigung der Präsenztage in einer Veranstaltung über die praktischen Erfahrungen, die sie im Betrieb gemacht haben.
- (5) Zeitpunkt der Prüfungsleistung:
Abweichend von § 8 Absatz (2) kann mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden die Prüfungsleistung zu einem anderen Zeitpunkt erbracht werden, wenn die Lehrveranstaltung im Block angeboten wird.
- (6) Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (1. - 3. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3		
WI-01	Betriebswirtschaftslehre						5
B+W0101	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	4			K90	5
WI-02	Volkswirtschaftslehre						5
B+W0307	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	V		4		K90	5
WI-03	Statistik						7
B+W0314	Statistik	V			6	K120	7
WI-04	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen						8
B+W0301	Mathematik I	V	6			K180	8
B+W0302	Physik	V	2				
WI-05	Angewandte Mathematik						7
B+W0308	Mathematik II	V		4		K150	7
B+W0313	Operations Research	V		2			
WI-06	Technische Mechanik 1						5
B+W0303	Statik	V	4			K90	5
WI-07	Technische Mechanik 2						5
B+W0309	Festigkeitslehre	V		4		K90	5

Module/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3		
WI-08	Produktentwicklung						5
B+W0305	Technisches Zeichnen und Normung	S		2		K60+PA ⁹	5
B+W0322	Computer Aided Engineering (CAE)	V+L			2		
WI-09	Industrielle Fertigungstechnik						6
B+W0315	Fertigungsverfahren I	V			4	K150	6
B+W0321	Werkstoffe	V			2		
WI-10	Elektrotechnik und Elektronik						6
B+W0310	Elektrotechnik	V+L		4		K120+LA ¹⁰	6
B+W0316	Elektronik	V			2		
WI-11	Informationstechnologien 1						5
B+W0304	Grundlagen IT	V+L	4			K90	5
WI-12	Kommerzielle IT						4
B+W0311	Kommerzielle DV-Werkzeuge	V+L		2		K60	2
B+W0119	Betriebliche Informationssysteme	V+L			2	K60	2
WI-13	Informationstechnologien 2						6
B+W0318	Programmieren	V+L			4	K150	6
B+W0319	Internet-Werkzeuge	V+L			2		
WI-14	Externes Rechnungswesen						6
B+W0341	Buchführung und Bilanzierung	V+Ü	6			K120	6
WI-15	Internes Rechnungswesen						5
B+W0110	Kosten- und Leistungsrechnung	V			5	K120	5
WI-16	Rechtliche Grundlagen						5
B+W0306	Privatrecht	V		2		K90	5
B+W0312	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	V		2			
Summe SWS		-	26	26	29	-	-
Summe Credits		-	29	30^{*)}	31^{*)}	-	90
Summe Prüfungen						16	

⁹ Gewichtung: 30 % Klausur, 70 % Praktische Arbeit

¹⁰ Alle Laborübungen müssen mit Erfolg bestanden sein, mindestens eine Laborarbeit muss komplett in Form eines Laborberichts dokumentiert sein. Der Inhalt der Arbeit ist zu verteidigen.

^{*)} Die Zuordnung der semesterübergreifenden Credits erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Moduls.

(7) Bei Modulen mit mindestens 2 Einzelprüfungen muss jede Prüfung mit mind. 4,0 (ausreichend) bestanden sein.

(8) Der zweite Studienabschnitt umfasst Pflichtmodule sowie alternativ die Module der Studienrichtungen Industrielle Produktion (IP) oder Information und Kommunikation (IK) und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts (4. - 7. Semester):

Module/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leistung	Credits
			Sem. 4	Sem. 6	Sem. 7		
WI-17	Automatisierung						6
B+W0332	Automatisierung	V+Ü		4		K90	6
WI-18	Regelungstechnik						6
B+W0331	Mess- und Regelungstechnik	V+Ü	4			K90	6
WI-19	Controlling						5
B+W0336	Controlling	V			4	K90	5
WI-20	Investition und Finanzierung						8
B+W0333	Finanzierung	V		4		K150	8
B+W0112	Investitionsrechnung	V		2			
WI-21	Marketing und Vertrieb						7
B+W0323	Marketing	V	2			K150	7
B+W0324	Vertrieb	V	4				
WI-22	Einkauf und Materialwirtschaft						5
B+W0325	Materialwirtschaft	V	4			K90	5
WI-23	Produktions- und Distributionslogistik						5
B+W0334	Produktionslogistik/ Prozessdesign	V+L		2		K120+PA ¹¹	5
B+W0335	Distributionslogistik	V		2			
WI-24	Produktionswirtschaft						5
B+W0326	Produktionswirtschaft	V	4			K90	5
WI-25	Produktionsmanagement						5
B+W0122	Fertigungsorganisation	V+Ü		2		K120+PA ¹¹	5
B+W0123	Qualitätsmanagement	V		2			
WI-26	Wahlpflichtfach						2
	Wahlpflichtblock 1 (Sprachen)	fach- spezifisch	2			fach- spezifisch	2
WI-27	Wahlpflichtfach						4
	Wahlpflichtblock 2 (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)	fach- spezifisch		4		fach- spezifisch	4
WI-28	Wahlpflichtfach						4
	Wahlpflichtblock 3 (Technik und Organisation)	fach- spezifisch		4		fach- spezifisch	4
Summe SWS		-	20	26	4	-	-
Summe Credits		-	25	32	5	-	62
Summe Prüfungen						9	

¹¹ Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % Praktische Arbeit

(9) Die Fächer des Moduls „Wahlpflichtfächer“ bestehen aus 3 Wahlpflichtblöcken

- Sprachen (2 Credits)
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (4 Credits)
- Technik und Organisation (4 Credits)

Es sind 10 Credits zu erwerben.

Die Fächer können aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer gewählt werden. Ein verringertes Angebot bleibt nach Maßgabe der Lehrkapazität und Nachfrage vorbehalten. Studierende mit der Studienrichtung Industrielle Produktion (IP) können auch Fächer aus der Studienrichtung Information und Kommunikation (IK) als Wahlpflichtfächer wählen und umgekehrt.

Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.

Fächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Offenburg können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtfächer gewählt werden.

- (10) Im zweiten Studienabschnitt haben die Studierenden alternativ die Studienrichtungen Industrielle Produktion (IP) oder Information und Kommunikation (IK) erfolgreich abzuschließen. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt zu Beginn des 4. Semesters. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zu Beginn des 5. Semesters in begründeten Fällen einmalig einen Wechsel der gewählten Studienrichtung genehmigen.

Module der alternativen Studienrichtungen/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester			Prüfungsleistung	Credits
			Sem. 4	Sem. 6	Sem. 7		
Alternative Studienrichtung Industrielle Produktion (IP)							
WI-31	Industrielle Produktion 1 (IP 1)						8
B+W0327	Neue Technologien	V	2			K60	3
B+W0328	Maschinenelemente	V	4			K90	5
WI-32	Industrielle Produktion 2 (IP 2)						8
B+W0339	Integrationsfach	V+Ü			3	K120+PA ¹²	8
B+W0340	Fertigungsverfahren II	V			3		
Summe SWS			6		6		
Summe Credits			8		8		16
Summe Prüfungen						3	
Alternative Studienrichtung Information und Kommunikation (IK)							
WI-33	Information und Kommunikation 1 (IK 1)						8
B+W0329	Softwareengineering DB	V	4			K90	5
B+W0330	Computernetze und Sicherheit	V	2			K60	3
WI-34	Information- und Kommunikation 2 (IK 2)						8
B+W0337	Web-Technologien	V			3	K60+PA ¹²	4
B+W0338	Data-Warehousing und Business Intelligence	V			3	K60+PA ¹²	4
Summe SWS			6		6		
Summe Credits			8		8		16
Summe Prüfungen						4	

¹² Gewichtung: 60 % Klausur, 40 % Praktische Arbeit

- (11) Zu den Pflichtleistungen des zweiten Studienabschnitts gehört die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (12) Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit sind der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts, die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester sowie das Vorliegen von 40 Credits aus den Modulen des zweiten Studienabschnitts. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(13) Übersicht der Studienbelastung

	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Summe
SWS erster Studienabschnitt	26	26	29					81
SWS zweiter Studienabschnitt				26		26	10	62
Summe SWS	26	26	29	26		26	10	143
Credits erster Studienabschnitt	29	30	31					90
Credits zweiter Studienabschnitt				23		24	5	52
Credits alternative Studienrichtung				8			8	16
Credits Praxissemester					30			30
Credits Abschlussarbeit							12	12
Credits Wahlpflichtfächer				2		8		10
Summe Credits	29	30	31	33	30	32	25	210

(14) Das Praktische Studiensemester geht nicht in die Zeugnisnote ein.

Module des ersten- und zweiten Studienabschnitts sowie Abschlussarbeit		Gewicht (Credits)
WI-01	Betriebswirtschaftslehre	5
WI-02	Volkswirtschaftslehre	5
WI-03	Statistik	7
WI-04	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	8
WI-05	Angewandte Mathematik	7
WI-06	Technische Mechanik 1	5
WI-07	Technische Mechanik 2	5
WI-08	Produktentwicklung	5
WI-09	Industrielle Fertigungstechnik	6
WI-10	Elektrotechnik und Elektronik	6
WI-11	Informationstechnologien 1	5
WI-12	Kommerzielle IT	5
WI-13	Informationstechnologien 2	6
WI-14	Externes Rechnungswesen	6
WI-15	Internes Rechnungswesen	5
WI-16	Rechtliche Grundlagen	4
WI-17	Automatisierung	6
WI-18	Regelungstechnik	6
WI-19	Controlling	5
WI-20	Investition und Finanzierung	8
WI-21	Marketing und Vertrieb	7
WI-22	Einkauf und Materialwirtschaft	5
WI-23	Produktions- und Distributionslogistik	5
WI-24	Produktionswirtschaft	5
WI-25	Produktionsmanagement	5

Module des ersten- und zweiten Studienabschnitts sowie Abschlussarbeit		Gewicht (Credits)
WI-26	Wahlpflichtblock 1 (Sprachen)	2
WI-27	Wahlpflichtblock 2 (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)	4
WI-28	Wahlpflichtblock 3 (Technik und Organisation)	4
WI-31/ WI-32 oder WI-33/ WI-34	Studienrichtung IP oder Studienrichtung IK	16
WI-30	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	12
Summe der Credits für die Gesamtnote		180
WI-29	Praktisches Studiensemester	30
Summe der Credits für das Bachelorstudium		210

§ 32 Studiengang Wirtschaftsinformatik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienplan in den Absätzen (7) bis (9). Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Betriebspraktikum, das frühestens im 5. Semester absolviert werden kann, wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 75 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemester unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Das Ziel des Betriebspraktikums ist, durch entwicklungsnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Auswahl der Vertiefungen nach eigener Neigung für den Studierenden möglich wird.
- (4) Der Studierende wählt zwei der vier fachlichen Vertiefungen „Anwendungsentwicklung“ (WIN-31), „Datenbanksysteme“ (WIN-32), „IT-Security“ (WIN-33) oder „Controlling“ (WIN-34).
- (5) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (7) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des **ersten Studienabschnitts**, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen, die Zuordnung zu den Fachgruppen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Pflichtmodule				Lehrveranstaltungen			Sem.		Prüf.-leistg.	Gewicht
							1	2		
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	C	C		
WIN-01	Grafische Benutzerschnittstellen	I	7	Software Ergonomie	V	2	2		K90	1
				Web-Technologien	V	2	2			
				Praktikum Web-Technologien	L	2	3		LA	-
WIN-02	Programmierung	I	8	Programmierung	V	4	4		K90	1
				Praktikum Programmierung	L	3	4		LA	-
WIN-03	Wirtschaftsmathematik 1	M	5	Wirtschaftsmathematik 1	V	4	5		K90	1
WIN-04	Technik des betrieblichen Rechnungswesen	W	5	Buchführung	V+Ü	4	5		K90	1
WIN-05	Rechtliche Grundlagen	M	5	Privatrecht	V	4	5		K90	1
WIN-06	Betriebssysteme	I	5	Betriebssysteme	V	2		2	K60	1
				Praktikum Betriebssysteme	L	2		3	LA	-
WIN-07	Internet-Technologien	I	5	Internet-Technologien	V	2		2	K60	1
				Praktikum Internet-Technologien	L	2		3	LA	-

Pflichtmodule				Lehrveranstaltungen			Sem.		Prüf.- leistg.	Gewicht
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	1	2		
WIN-08	Algorithmen und Datenstrukturen	I	5	Algorithmen und Datenstrukturen	V	2		2	K90	1
				Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen	L	2		3	LA	-
WIN-09	Statistik	M	5	Statistik	V	4		5	K90	1
WIN-10	Wirtschaftsmathematik 2	M	5	Wirtschaftsmathematik 2	V	4		5	K90	1
WIN-11	Allgemeine BWL	W	5	Allgemeine BWL	V	4		5	K90	1
	<i>Summe</i>		<i>60</i>			<i>49</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

- (8) Die Module und Lehrveranstaltungen der **Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts** gehen in gleicher Darstellung wie in Absatz (7) aus dem folgenden Studienplan hervor.

Pflichtmodule				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Gewicht	
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	3	4	5	6	7			
WIN-12	Software Engineering	I	5	Software Engineering	V	4	5						K90	1
WIN-13	Datenbanksysteme 1	I	5	Datenbanksysteme 1	V	2	2						K60	1
				Praktikum Datenbanksysteme 1	L	2	3						LA	-
WIN-14	Projektmanagement	M	5	Seminar Projektmanagement	S	2	2						RE	1
				Projekt	P	1	3						PA	-
WIN-15	Logistik und Materialwirtschaft	W	5	Logistik und Materialwirtschaft	V	4	5						K90	1
WIN-16	Kosten- und Leistungsrechnung	W	5	Kosten- und Leistungsrechnung	V	4	5						K90	1
WIN-17	Planungsmethoden	M	5	Operations Research	V	2	2						K90	1
				Simulation	V	2	3							
WIN-18	Computernetze	I	5	Computernetze	V	2		2					K60	1
				Praktikum Computernetze	L	2		3					LA	-
WIN-19	Betriebliche Informationssysteme	I	7	Betriebliche Informationssysteme	V	4		4					K90	1
				Praktikum Betriebliche Informationssysteme	L	2		3					LA	-
WIN-20	E-Business	I	5	E-Business	V	4		5					K60+PA	1
WIN-21	Finanzierung und Investitionsplanung	W	8	Finanzierung	V	4		5					K120	1
				Investitionsplanung	V	2		3						
WIN-22	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	5	Präsentationstechnik	S	2		2					HA+RE	1
				Rhetorik	S	2		3						
WIN-23	Betriebliche Praxis		26	Betriebspraktikum	P	0			24				BE	-
				Kolloquium Betriebliche Praxis	S	2			2					KO
WIN-24	Marketing	W	5	Marketing	V	4			5				K90	1
WIN-25	IT Service Management	I	7	IT Service Management	V	2				2			K90	1
				IT-Recht	V	2				2				
				Praktikum IT Service Management	L	2				3			LA	-
WIN-26	Enterprise Anwendungen	I	5	Enterprise Anwendungen	V	2				2			K90	1
				Praktikum Enterprise Anwendungen	L	2				3			LA	-

Pflichtmodule				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Gewicht
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	3	4	5	6	7		
							C	C	C	C	C		
WIN-27	Business Intelligence	I	5	Business Intelligence	V	2					2	K60	1
				Praktikum Business Intelligence	L	2					3	LA	-
WIN-28	Software-Implementierungsprojekt	I	8	Software-Implementierungsprojekt	P	6				8		PA+M	1
WIN-29	Volkswirtschaftslehre	W	5	Volkswirtschaftslehre	V	4				5		K90	1
WIN-30	Informations- und Prozessmanagement	I	5	Informations- und Prozessmanagement	V	4					5	K90	1
WIN-35	Bachelorarbeit		14	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
				Kolloquium	S	2					2	KO	-
			Summe										
						91	30	30	31	30	29		

- (9) Die Module und Lehrveranstaltungen der vier **fachlichen Vertiefungen** gehen in gleicher Darstellung wie in Absatz (7) aus dem folgenden Studienplan hervor.

Module				Lehrveranstaltungen			Semester					Prüf.- leistg.	Gewicht
Nr.	Bezeichnung	Fach	C	Bezeichnung	Art	SWS	3	4	5	6	7		
							C	C	C	C	C		
WIN-31	Anwendungs-entwicklung	I	5	Anwendungsentwicklung	V	4					5	K90	1
WIN-32	Datenbanksysteme 2	I	5	Datenbanksysteme 2	V	4				5		K90	1
WIN-33	IT-Security	I	5	IT-Security	V	4				5		K90	1
WIN-34	Controlling	I	5	Controlling	V	4					5	K90	1
			Summe								10/20		
						8/16				10/20			

§ 33 Studiengang Angewandte Informatik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt und 92 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Betriebspraktikum, frühestens im 5. Semester, wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 75 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemester unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch entwicklungsnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Auswahl der fachlichen Vertiefungen nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- (4) Zu Beginn des 7. Fachsemesters wählt der Studierende zwei der drei fachlichen Vertiefungen „Embedded Systems“ (AI-31), „Anwendungsentwicklung“ (AI-32) oder „Kommunikation und Verteilte Systeme“ (AI-33).
- (5) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (7) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des **ersten Studienabschnitts** ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht (G) für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
AI-01	Grafische Benutzerschnittstellen	7	E+I101	Software Ergonomie	V	2	2		K90	1
			E+I102	Web-Technologien	V	2	2			
			E+I103	Praktikum Web-Technologien	L	2	3			
AI-02	Grundlagen der Elektronik	5	E+I104	Grundlagen der Elektronik	V	4	4		K90	1
			E+I159	Praktikum Grundlagen der Elektronik	L	1	1			
AI-03	Formale Sprachen und Automaten	5	E+I105	Formale Sprachen und Automaten	V	4	5		K90	1
AI-04	Prozedurale Programmierung	6	E+I106	Prozedurale Programmierung	V	2	2		K90	1
			E+I107	Praktikum Prozedurale Programmierung	L	2	4			
AI-05	Mathematik 1	7	E+I108	Mathematik 1	V+Ü	8	7		K90+PA ¹³	1
AI-06	Technische Informatik	5	E+I109	Technische Informatik	V	4		4	K60	1
			E+I160	Praktikum Technische Informatik	L	1		1		
AI-07	Betriebssysteme	5	E+I110	Betriebssysteme	V	2		2	K60	1
			E+I111	Praktikum Betriebssysteme	L	2		3		

¹³ Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % Praktische Arbeit

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
AI-08	Algorithmen und Datenstrukturen	5	E+I112	Algorithmen und Datenstrukturen	V	2		2	K90	1
			E+I113	Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen	L	2		3	LA	-
AI-09	Objektorientierte Programmierung	8	E+I114	Objektorientierte Programmierung	V	4		4	K90	1
			E+I115	Praktikum Objektorientierte Programmierung	L	2		4	LA	-
AI-10	Mathematik 2	7	E+I116	Mathematik 2	V+Ü	8		7	K90	1
	<i>Summe</i>	<i>60</i>				<i>54</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>10</i>	

- (8) Die Module und Lehrveranstaltungen im **Pflichtbereich des zweiten Studienabschnitts** gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C	C		
AI-12	Computernetze	5	E+I119	Computernetze	V	2	2					K60	1
			E+I120	Praktikum Computernetze	L	2	3						LA
AI-13	Datenbanksysteme 1	5	E+I121	Datenbanksysteme 1	V	2	2					K60	1
			E+I122	Praktikum Datenbanksysteme	L	2	3						LA
AI-14	Software Engineering 1	5	E+I123	Software Engineering 1	V	4	5					K90	1
AI-15	System- programmierung	5	E+I124	Systemprogrammierung	V	2	2					K60	1
			E+I125	Praktikum Systemprogrammierung	L	2	3						LA
AI-16	Mathematik 3	5	E+I126	Mathematik 3	V	4	5					K90	1
AI-17	Rechnerarchitekturen	5	E+I127	Rechnerarchitekturen	V	2	2					K60	1
			E+I128	Praktikum Rechnerarchitekturen	P	2	3						LA
AI-11	Seminar 1	5	E+I117	Präsentationstechnik	V	2		2				RE	-
			E+I118	Seminar IT-Anwendungen	S	2		3					RE
AI-18	Projektmanagement	5	E+I129	Seminar Projektmanagement	S	2		2				RE	-
			E+I130	Projekt 1	P	2		3					PA
AI-19	Datenbanksysteme 2	5	E+I131	Datenbanksysteme 2	V	4		5				K90	1
AI-20	Software Engineering 2	5	E+I132	Software Engineering 2	V	4		5				K90	1
AI-21	Maschinennahe Programmierung	5	E+I133	Maschinennahe Programmierung	V	2		2				K90	1
			E+I134	Praktikum Maschinennahe Programmierung	L	2		3					LA
AI-22	Mathematik 4	5	E+I135	Mathematik 4	V	4		5				K90	1
AI-23	Betriebliche Organisation	5	E+I136	Betriebswirtschaftslehre	V	2				2		K90	1
			E+I137	Rechnungswesen	V	2				3			
AI-24	Betriebliche Praxis	26	E+I138	Kolloquium Betriebliche Praxis	S	2			2			KO	-
			E+I139	Betriebspraktikum	P	0			24				BE
AI-25	Management	5	E+I140	IT-Recht	S	2				3		RE	-
			E+I141	Gründung technologieorientierter Unternehmen	S	2				2			RE
AI-26	Verteilte Systeme	5	E+I142	Verteilte Systeme	V	2				2		K60	1
			E+I143	Praktikum Verteilte Systeme	L	2				3			LA
AI-27	Projekt	8	E+I144	Projekt 2	P	4			4	4		PA	-
AI-28	IT-Security	5	E+I145	IT-Security	V	4				5		K90	1

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C	C		
AI-29	Enterprise Anwendungen	5	E+I146	Enterprise Anwendungen	V	2				2		K90	1
			E+I147	Praktikum Enterprise Anwendungen	L	2				3		LA	-
AI-34	Seminar 2	5	E+I156	Seminar Neue Technologien	S	4				2	3	RE	1
AI-35	Bachelorarbeit	14	E+I157	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			E+I158	Kolloquium	S	2					2	KO	
	<i>Summe</i>	<i>138</i>				<i>80</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>31</i>	<i>17</i>	<i>17</i>	

- (9) Die zusätzlichen Module und Lehrveranstaltungen der drei **fachlichen Vertiefungen im Wahlpflichtbereich des zweiten Studienabschnitts** gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C		
AI-31	Vertiefung Embedded Systems	6	E+I150	Embedded Systems	V	4	4	K90	1
			E+I151	Praktikum Embedded Systems	L	2	2	LA	-
AI-32	Vertiefung Anwendungs- entwicklung	6	E+I152	Anwendungsentwicklung	V	4	4	K90	1
			E+I153	Praktikum Anwendungsentwicklung	L	2	2	LA	-
AI-33	Vertiefung Kommunikation und Verteilte Systeme	6	E+I154	Kommunikation und Verteilte Systeme	V	4	4	K90	1
			E+I155	Praktikum Kommunikation und Verteilte Systeme	L	2	2	LA	-
	<i>Summe</i>	<i>12/18</i>				<i>12/18</i>	<i>12/18</i>	<i>2/3</i>	

§ 34 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt und 103 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Betriebspraktikum, frühestens im 5. Semester, wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 75 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemester unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung und Auswahl von Fächern nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- (4) Zu Beginn des 6. Fachsemesters legt sich der Studierende für einen der beiden fachlichen Schwerpunkte Kommunikationstechnik oder Automation durch eine Erklärung fest.
- (5) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- (6) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (7) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (8) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
Pflichtmodule										
EI-01	Mathematik I	6	E+I201	Mathematik I	V	6	6		K90	1
EI-02	Physik I	5	E+I202	Physik I	V	4	5		K90	1
EI-03	Ingenieur-Informatik	5	E+I203	Ingenieur-Informatik	V	2	2		K90	1
			E+I204	Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-
EI-04	Elektrotechnik I	5	E+I205	Elektrotechnik I	V	4	5		K90	1
EI-05	Messtechnik	5	E+I206	Messtechnik	V	2	2		K60	1
			E+I207	Labor Messtechnik	L	2	3		LA	-
EI-06	Konstruktionslehre	5	E+I208	Werkstoffe	V	2	2		K60	1
			E+I209	Konstruktion und Normung	V	2	3		E	-
EI-07	Mathematik II	6	E+I210	Mathematik II	V	6	6		K90	1

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
Pflichtmodule										
EI-08	Physik II	6	E+I211	Physik II	V	4		4	K90	1
			E+I212	Labor Physik	L	2		2	LA	-
EI-09	Halbleitertechnik	5	E+I213	Halbleitertechnik	V	4		5	K90	1
EI-10	Angewandte Informatik	5	E+I214	SW-Engineering für Embedded Systems	V	2		3	K120	1
			E+I215	Kommunikationsnetze	V	2		2		
EI-11	Elektrotechnik II	7	E+I216	Elektrotechnik II	V	4		5	K90	1
			E+I217	Labor Elektrotechnik	L	2		2	LA	-
	<i>Summe</i>	<i>60</i>				<i>52</i>	<i>31</i>	<i>29</i>	<i>16</i>	

- (9) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
Pflichtmodule													
EI-12	Schaltungstechnik	10	E+I220	Analoge Schaltungstechnik I	V	2	2					K120	1
			E+I221	Digitale Schaltungstechnik I	V	2	2						
			E+I222	Analoge Schaltungstechnik II	V	2		2					
			E+I223	Digitale Schaltungstechnik II	V	2		2					
			E+I224	Labor Schaltungstechnik	L	2		2			LA		
EI-13	System-Evaluation	5	E+I225	Simulation	S	2	3					LA	-
			E+I226	Elektronische Messverfahren	V	2		2				K60	1
EI-14	Signale, Systeme und Regelkreise	8	E+I227	Signale und Systeme	V	4	4					K90	e 1/2
			E+I228	Regelungstechnik I	V	4	4					K90	e 1/2
EI-15	Grundlagen der Nachrichtentechnik	5	E+I229	Nachrichtentechnik I	V	2	3					K60	1
			E+I230	Labor Nachrichtentechnik	L	2	2					LA	-
EI-16	Embedded Systems	5	E+I231	Embedded Systems	V	2	2					K90	1
			E+I232	Labor Embedded Systems	L	2	3					LA	-
EI-17	Objektorientierte Software-Entwicklung	5	E+I233	Objektorientierte Software-Entwicklung	V	2	2					K60	1
			E+I234	Labor Objektorient. SW-Entwicklung	L	2	3					LA	-
EI-18	Projektmanagement	5	E+I235	Seminar Projektmanagement	S	2		2				RE	-
			E+I236	Labor Systementwicklung	L	1		3				PA	-
EI-19	Betriebswirtschaftslehre	5	E+I237	Betriebswirtschaftslehre	V	4		5				K60	1
EI-20	Betriebliche Praxis	24	E+I238	Betriebspraktikum	P	0			24			BE	-
EI-21	Praxisbegleitung	6	E+I239	Elektromagnetische Verträglichkeit	V	2			2			K60	e 1/3
				Wahlpflichtfächer Elektrotechnik ¹⁴	V	4			4			diverse ¹⁵	e 2x1/3

¹⁴ Zu Beginn jedes Semesters wird eine Liste mit den für dieses Semester zugelassenen Wahlpflichtfächern veröffentlicht.

¹⁵ Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Klausur, Referat, Hausarbeit und Kombinationen dieser Prüfungsformen.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
EI-22	Digitale Signalverarbeitung	5	E+I240	Digitale Signalverarbeitung	V	2				3		K60	1
			E+I241	Labor Digitale Signalverarbeitung	L	2				2		LA	-
EI-23	Optoelektronik	6	E+I242	Optoelektronik	V	4				4		K90	1
			E+I243	Labor Optoelektronik	L	2				2		LA	-
EI-24	Bussysteme und Schnittstellen	5	E+I244	Bussysteme und Schnittstellen	V	2				2		K60	1
			E+I245	Labor Bussysteme und Schnittstellen	L	2				3		LA	-
EI-25	Vertiefung Informatik	6	E+I246	Statistische Methoden	V	2				2		K60	e 1/3
				Wahlpflichtfächer Informatik ¹⁶	V	4					4		diverse ¹⁷
EI-26	Außerfachliche Vertiefung	8		Fachübergreifende Wahlpflichtfächer ¹⁶	V	8				2	6	diverse ¹⁷	e 4x1/4
EI-27	Bachelorarbeit	14	E+I247	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			E+I248	Kolloquium	S	2					2	KO	-
<i>Summe</i>		<i>122</i>				<i>77</i>	<i>30</i>	<i>18</i>	<i>30</i>	<i>20</i>	<i>24</i>	<i>32</i>	

¹⁶ Zu Beginn jedes Semesters wird eine Liste mit den für dieses Semester zugelassenen Wahlpflichtfächern veröffentlicht.

¹⁷ Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Klausur, Referat, Hausarbeit und Kombinationen dieser Prüfungsformen.

- (10) Die zusätzlichen Module und Lehrveranstaltungen der beiden fachlichen Schwerpunkte des zweiten Studienabschnitts gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
Schwerpunkt Automation													
EI-30	Automatisierungssysteme	6	E+I251	Automatisierungssysteme	V	4		4				K90	1
			E+I252	Labor Automatisierungssysteme	L	2		2				LA	-
EI-31	Regelungstechnik	6	E+I253	Regelungstechnik II	V	2		2				K120	1
			E+I254	Regelungstechnik III	V	2		2					
			E+I255	Labor Regelungstechnik	L	2		2				LA	-
EI-32	Elektrische Antriebe I	6	E+I256	Leistungselektronik	V	4				4		K120	1
			E+I257	Grundlagen elektrischer Antriebe	V	2				2			
EI-33	Elektrische Antriebe II	5	E+I258	Industrielle Antriebe	V	2					3	K90	1
			E+I259	Labor Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	L	2					2	LA	-
EI-34	Sensorik	5	E+I260	Mess- und Sensortechnik	V	2				3		K90	1
			E+I261	Labor Mess- und Sensortechnik	L	2				2		LA	-
<i>Summe</i>		<i>28</i>				<i>26</i>		<i>12</i>		<i>11</i>	<i>5</i>	<i>9</i>	

Schwerpunkt Kommunikationstechnik

EI-40	Nachrichtentechnik	6	E+I271	Nachrichtentechnik II	V	4		4				K90	4/6
			E+I276	Zellulare Mobilfunknetze	V	2		2				K60	2/6
EI-41	Hochfrequenztechnik	6	E+I273	Hochfrequenztechnik	V	4		4				K90	1
			E+I274	Labor Hochfrequenztechnik	L	2		2				LA	-
EI-42	Optische Kommunikationstechnik	5	E+I275	Optische Nachrichtentechnik	V	2				3		K60	1
			E+I272	Seminar Nachrichtentechnik	S	2				2		RE	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
EI-43	Telekommunikations- technik	5	E+I277	Telekommunikations- technik	V	2				3		K60	1
			E+I278	Labor Telekommunika- tionstechnik	L	2				2		LA	-
EI-44	Mikroelektronik	6	E+I279	Mikroelektronik	V	4					4	K90	1
			E+I280	Labor Mikroelektronik	L	2					2	LA	-
	<i>Summe</i>	28				26		12		10	6	10	

§ 35 Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik ^{3nat}

- (1) Dieser trinationale Studiengang wird gemeinsam von der Hochschule Offenburg und den beiden Partnerhochschulen Institut Universitaire de Technologie Haguenau (IUT) in Frankreich und Haute Ecole Arc Neuchâtel in der Schweiz getragen.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 173 Semesterwochenstunden. Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 210 Credits für das gesamte Studium bescheinigt. Jeweils 60 Credits werden in Studiensemestern in Frankreich und der Schweiz und 90 weitere Credits an der Hochschule Offenburg erbracht. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt an der Hochschule des Herkunftslandes des Studierenden.
- (3) Das Betriebspraktikum findet im 6. Semester statt. Zulassung und Bewertung richten sich nach den Regeln der für dieses Semester zuständigen Partnerhochschule. Der Studierende soll in das Tätigkeitsfeld des Ingenieurs eingeführt werden. Er soll ingenieurnah praktisch tätig sein und sein späteres Berufsfeld kennen lernen. Die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse sollen angewandt und um praktische Erfahrungen erweitert werden.
- (4) Entgegen § 13 Absatz (2) erhalten die Studierenden bereits nach dem ersten Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung an der Hochschule Offenburg, die mit der Note 4,3 bewertet wurde, die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Die mündliche Prüfung wird nach § 13 Absatz (2) abgehalten und bewertet.
- (5) Wiederholungsprüfungen, die nach § 14 Absatz (3) auf ein Semester an einer Partnerhochschule fallen, können auf Antrag bis ins nächste Semester an der Hochschule Offenburg verschoben werden.
- (6) Die Umrechnung der Noten zwischen Deutschland (D), Frankreich (F) und der Schweiz (CH) erfolgt anhand folgender Tabelle:

bestanden/ admis

D	F	CH
1,0	20,0	6,0
1,3	17,6	5,7
1,7	15,6	5,4
2,0	15,0	
2,3	14,4	5,1
3,0	13,0	
3,3	12,4	4,6
3,7	11,2	4,3
4,0	10,0	4,0

nicht bestanden / non-admis

D	F	CH
4,3	7,0	3
4,7	3,0	1,9
5,0	0,0	1

Ist eine Ausgangsnote in der Tabelle nicht aufgeführt (F bzw. CH), so wird die niedrigere vorhandene Note als Ausgangsnote gewählt.

- (7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Partnerhochschule entscheidet die dortige Kommission nach den nationalen Regeln. Beim Übergang ins dritte und siebte Semester an der Hochschule Offenburg werden die an den Partnerhochschulen erlangten Modulnoten der vorhergehenden Semester anerkannt. Beim Übergang ins fünfte Semester an einer Partnerhochschule werden die Modulnoten des 3. und 4. Semesters an die dortige Kommission gemeldet, die auch bei Fehlen einzelner Module ein Weiterstudium zulassen kann; ein späteres Erlangen des Bachelor-Abschlusses in Offenburg setzt jedoch das Bestehen aller Module voraus.
- (8) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.

- (9) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (10) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (11) Die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2 sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen aus dem folgenden Studienplan hervor. Leere Spalten in den Rubriken Prüfungsleistungen und Gewicht bedeuten, dass diese Semester in Frankreich stattfinden.

Nr.	Modul	C	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
					SWS	C	C		
EI3n-01	Unternehmerische und persönliche Ausbildung I	10	Grundlagen der Algebra, der Trigonometrie und der Funktionsanalyse	V+Ü	3	3			
			Einführung in die Präsentationstechnik	L	2	2			
			Allgemeines Englisch	Ü	2	3			
			Mechanik-Elektromagnetismus	V+Ü	2	2			
EI3n-02	Grundlagen der Elektrotechnik	11	Schaltungen und lineare Bauteile	V+L	3	3			
			Verteilung und Sicherheit bei Hochspannungsnetzen	V+L	2	2			
			Induktivitäten und Transformatoren	V+L	2	2			
			Elementare Funktionen und Bauteile der Elektronik	V+L	2	2			
			Anwendungen der Elektrotechnik	L	2	2			
EI3n-03	Industrielle Informatik I	8	Algorithmen, Programmieren	V+L	3	3			
			Digitale Elektronik, Logiksynthese	V+L	3	3			
			Anwendungen der Industriellen EDV	L	2	2			
EI3n-04	Projekt	1	Einführung in das Arbeitsumfeld	P	2	1			
EI3n-05	Unternehmerische und persönliche Ausbildung II	8	Integral- und Differentialrechnung – Angewandte Mathematik	V+Ü	3		3		
			Grundlagen des wiss. Arbeitens – Recherchieren und Dokumentieren	L	2		1		
			Allgemeines und Technisches Englisch	Ü	2		2		
			Optoelektronik – Thermik	V+Ü	2		2		
EI3n-06	Elektrotechnik	8	Systeme 2ter Ordnung, Filter	V+L	2		2		
			Gleichstrommaschinen und Gleichrichtung	V+L	2		2		
			Elektronische Grundfunktionen	V+L	2		2		
			Anwendungen der Elektrotechnik	L	2		2		

Nr.	Modul	C	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
					SWS	C	C		
EI3n-07	Industrielle Informatik II	8	Aufbau von Prozessorsystemen	V+L	3		3		
			Überwachung und Steuerung industrieller Systeme	V+L	3		3		
			Anwendungen der industriellen EDV	L	1		2		
EI3n-08	Professionelles Projekt	3	Projekt CAD und Industrielle EDV	P	3		2		
			Projektmanagement	L	2		1		
EI3n-09	Wahlfach Sprache	1	Wahlweise Englisch oder Deutsch	Ü	2		1		
EI3n-10	Wahlfach Vertiefung	2	Wahlweise Vertiefung in Elektrotechnik oder industrieller EDV	L	2		2		
	<i>Summe</i>	<i>60</i>			<i>63</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

- (12) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts gehen in gleicher Darstellung aus folgendem Studienplan hervor. Leere Spalten in den Rubriken Prüfungsleistungen und Gewicht bedeuten, dass diese Semester in der Schweiz stattfinden.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
EI3n-21	Schaltungstechnik	10	E+I220	Analoge Schaltungstechnik I	V	2	2					K120	1
			E+I221	Digitale Schaltungstechnik I	V	2	2						
			E+I222	Analoge Schaltungstechnik II	V	2		2					
			E+I223	Digitale Schaltungstechnik II	V	2		2					
			E+I224	Labor Schaltungstechnik	L	2		2			LA	-	
EI3n-22	Signale, Systeme und Regelkreise	8	E+I227	Signale und Systeme	V	4	4					K90	e 1/2
			E+I228	Regelungstechnik I	V	4	4					K90	e 1/2
EI3n-23	Grundlagen der Nachrichtentechnik	5	E+I229	Nachrichtentechnik I	V	2	3					K60	1
			E+I230	Labor Nachrichtentechnik	L	2	2					LA	-
EI3n-24	Ingenieur-Informatik	5	E+I203	Ingenieur-Informatik	V	2	2					K90	1
			E+I204	Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3					LA	-
EI3n-25	Embedded Systems	5	E+I231	Embedded systems	V	2	2					K90	1
			E+I232	Labor Embedded Systems	L	2	3					LA	-
EI3n-26	Angewandte Informatik	8	E+I214	SW-Engineering für Embedded Systems	V	2		3				K60	3/5
			E+I234	Labor Objektorientierte Software-Entwicklung	L	2		3				LA	-
			E+I233	Objektorientierte Software-Entwicklung	V	2		2				K60	2/5
EI3n-27	Digitale Signalverarbeitung	3	E+I240	Digitale Signalverarbeitung	V	2		3			K60	1	
EI3n-28	Praxisbegleitung	4	SZ101	Englisch für Fortgeschrittene	Ü	2		2				K60	e 1/2
			E+I324	Betriebswirtschaftslehre	V	2	2					K60	e 1/2
EI3n-29	Elektrische Antriebe I	6	E+I256	Leistungselektronik	V	4		4				K120	1
			E+I257	Grundlagen elektrischer Antriebe	V	2		2					

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
EI3n-30	Automatisierungs- technik	6	E+I251	Automatisierungssysteme	V	4		4				K90	1
			E+I252	Labor Automatisierungs- systeme	L	2		2				LA	-
EI3n-41	Geschäftsführung	6		Geschäftsführung	V	5			3	3			
EI3n-42	Regelungssysteme	11		Regelungssysteme	V+L	12			6	5			
EI3n-43	Signalverarbeitung	7		Signalverarbeitung	V+L	7			4	3			
EI3n-44	Projekt Elektrotechnik	7		Projekt P3 Elektrotechnik	L	0			7				
EI3n-45	Embedded Software	7		Embedded Software	V+L	6			4	3			
EI3n-46	Wahlmodul	10		Automatisierte Systeme oder Embedded Systems II	V+L	10			5	5			
EI3n-47	Praktikum	12 ¹⁸		Betriebspraktikum	P	0				12			
EI3n-51	Mikroelektronik	6	E+I279	Mikroelektronik	V	4					4	K90	1
			E+I280	Labor Mikroelektronik	L	2					2	LA	-
EI3n-52	Vertiefung Elektrotechnik	5		Wahlpflichtfächer		2					3	diverse ¹⁹	e 3/5
				Wahlpflichtfächer ²⁰		2					2		e 2/5
EI3n-53	Sensorik	5	E+I260	Mess- und Sensortechnik	V	2					2	K90	1
			E+I261	Labor Mess- und Sensortechnik	L	2					3	LA	-
EI3n-54	Bachelorarbeit	14	E+I4203	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			E+I4204	Kolloquium	S	2					2	KO	-
	<i>Summe</i>	<i>150</i>				<i>110</i>	<i>29</i>	<i>31</i>	<i>29</i>	<i>31</i>	<i>30</i>		

¹⁸ Das Modul Praktikum geht nach § 11 Absatz (4) in die Endnote mit dem Gewicht 8 ein.

¹⁹ Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Klausur, Referat, Hausarbeit und Kombinationen dieser Prüfungsformen.

²⁰ Zu Beginn jedes Semesters wird eine Liste mit den für dieses Semester zugelassenen Wahlpflichtfächern veröffentlicht.

§ 36 Studiengang Mechatronik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt und 98 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 2 Monate, mindestens aber 35 Präsenztage. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse in der Elektrotechnik und Mechanik sowie handwerkliche Fertigkeiten vermitteln. Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 Absatz (5) auf Antrag bis spätestens zum Beginn des Betriebspraktikums nachgeholt werden.
- (3) Zum Betriebspraktikum, frühestens im 5. Semester, wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 75 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemesters unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (4) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung und Auswahl von Fächern nach eigener Neigung für die Studierenden möglich wird.
- (5) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- (6) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (7) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungs-dauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (8) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
MK-01	Mathematik I	6	E+I301	Mathematik I	V	6	6		K90	1
MK-02	Mathematik II	6	E+I302	Mathematik II	V	6		6	K90	1
MK-03	Physik I	5	E+I303	Physik I	V	4	5		K90	1
MK-04	Physik II	6	E+I304	Physik II	V	4		4	K90	1
			E+I305	Labor Physik	L	2	1	1	LA	-
MK-05	Elektrotechnik I	5	E+I306	Elektrotechnik I	V	4	5		K90	1
MK-06	Elektrotechnik II	5	E+I307	Elektrotechnik II	V	4		5	K90	1
MK-07	Ingenieur-Informatik	5	E+I203	Ingenieur-Informatik	V	2	2		K90	1
			E+I204	Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem. SWS	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C		
MK-08	Messtechnik und Elektronik	6	E+I310	Messtechnik	V	2		2	K90	1
			E+I311	Elektronik	V	2		2		
			E+I312	Labor Messtechnik und Elektronik	L	2		2	LA	-
MK-09	Werkstoffe	6	M+V601	Werkstofftechnik I	V	4	4		K90	1
			M+V602	Werkstofftechnik I Labor	L	2		2	LA	-
MK-10	Technische Dokumentation/CAD	5	M+V603	Technische Dokumentation	V	2	2		K90	1
			M+V604	Grundlagen CAD	V+Ü	2		3	HA+LA	-
MK-11	Technische Mechanik I	5	M+V605	Technische Mechanik I	V	4		5	K90	1
<i>Summe</i>		<i>60</i>				<i>54</i>	<i>28</i>	<i>32</i>	<i>16</i>	

- (9) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
MK-12	Technische Mechanik II	5	M+V606	Technische Mechanik II	V	4	5					K90	1
MK-13	Embedded Systems	5	E+I231	Embedded Systems	V	2	2					K90	1
			E+I232	Labor Embedded Systems	L	2	3					LA	-
MK-14	Schaltungstechnik	6	E+I315	Analoge Schaltungstechnik	V	2	2					K90	1
			E+I316	Digitale Schaltungstechnik	V	2	2						
			E+I224	Labor Schaltungstechnik	L	2	2					LA	-
MK-15	Signale, Systeme und Regelkreise	8	E+I227	Signale und Systeme	V	4	4					K90	e 1/2
			E+I228	Regelungstechnik I	V	4	4					K90	e 1/2
MK-16	Anwendungen der Mechatronik	8	E+I235	Seminar Projektmanagement	S	2	2					RE	-
			E+I321	Labor Mechatronik	S	3		6				LA	-
MK-19	Regelungstechnik	7	E+I253	Regelungstechnik II	V	2		3				K120	1
			E+I328	Simulation regelungst. Systeme	V	2		2					
			E+I327	Labor Regelungstechnik	L	2	2					LA	-
MK-20	Elektrische Antriebe I	6	E+I257	Grundlagen elektrischer Antriebe	V	2		2				K120	1
			E+I256	Leistungselektronik	V	4		4					
MK-21	Technische Mechanik III	5	M+V607	Technische Mechanik III	V	4		5				K90	1
MK-22	Maschinenelemente	8	M+V608	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre	V+Ü	6		8				K90+HA	1
MK-17	Betriebliche Praxis	24	E+I322	Betriebspraktikum	P	0			24			BE	-
MK-18	Betriebliche Organisation	8	E+I323	Kommunikation und Interaktion in Unternehmen	S	2			2			RE	-
			E+I324	Betriebswirtschaftslehre	V	2	2					K60	e 1/3
			E+I325	Betriebspraktische Wahlpflichtfächer	V	4			4			diverse ²¹	e 2/3

²¹ Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Klausur, Referat, Hausarbeit und Kombinationen dieser Prüfungsformen.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht	
							C	C	C	C	C			
MK-23	Maschinen	6	M+V609	Werkzeugmaschinen Grundlagen	V	2				3		K120	1	
			M+V611	Fertigungsverfahren	V	2				2				
			M+V610	Werkzeugmaschinen Labor	L	1				1		LA	-	
MK-24	Mechatronik	6	M+V612	Robotik	V	2				3		K120	1	
			M+V613	Pneumatik	V	2				3				
MK-25	Elektrische Antriebe II	5	E+I258	Industrielle Antriebe Labor Elektrische	V	2				3		K90	1	
			E+I259	Antriebe und Leistungselektronik	L	2				2				LA
MK-26	Automatisierungs- systeme	6	E+I251	Automatisierungssysteme Labor	V	4				4		K90	1	
			E+I252	Automatisierungssysteme	L	2				2				LA
MK-27	Sensorik	5	E+I260	Mess- und Sensortechnik Labor Mess- und	V	2				3		K90	1	
			E+I261	Sensortechnik	L	2				2				LA
MK-28	Vertiefung Maschinenbau	6	M+V614	Werkstofftechnik II mit Labor	V+L	2				2		K60+LA	e	2/6
			M+V615	Wahlpflichtfächer Maschinenbau	V	4				4				
MK-29	Vertiefung Elektrotechnik	7	E+I337	Speicherprog. Steuerungen	V	2				2		K60	e	2/7
			E+I338	Wahlpflichtfächer Elektrotechnik	V	4				5				
MK-30	Angewandte Informatik	5	E+I214	SW-Engineering für Embedded Systems	V	2				3		K120	1	
			E+I215	Kommunikationsnetze	V	2				2				
MK-31	Bachelorarbeit	14	E+I341	Bachelor-Thesis	WA	0				12		AA	1	
			E+I342	Kolloquium	S	2				2				KO
	<i>Summe</i>	<i>150</i>				<i>98</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>			

²² Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Klausur, Referat, Hausarbeit und Kombinationen dieser Prüfungsformen.

§ 37 Studiengang Medizintechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 54 Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt und 104 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Betriebspraktikum, frühestens im 5. Semester, wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 70 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemester unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 80 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben oder Kliniken das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Schwerpunktbildung und Auswahl von Fächern nach eigener Neigung für die Studierenden möglich ist.
- (4) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg getestet wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt.
- (5) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn 150 Credits erbracht wurden, darunter das Betriebspraktikum.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz (6) ist möglich.
- (7) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgendem Studienplan hervor:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
MT-01	Mathematik I	6	E+I501	Mathematik I	V	6	6		K120	1
MT-02	Mathematik II	5	E+I502	Mathematik II	V	4		5	K90	1
MT-03	Physik I	6	E+I303	Physik I	V	4	4		K90	1
			E+I305	Labor Physik	L	2	2		LA	-
MT-04	Physik II	5	E+I304	Physik II	V	4		5	K90	1
MT-05	Informatik I	5	E+I503	Grundlagen der Informatik	V	2	2		K90	1
			E+I504	Labor Computeralgebra-system I	L	2	3		LA	-
MT-06	Elektrotechnik	5	E+I505	Elektrotechnik I	V	2	2		K90	1
			E+I506	Elektrotechnik II	V	2		3		
MT-07	Werkstoffe und Konstruktion	6	E+I507	Werkstoffe der Medizintechnik	V	2	2		K90	1
			E+I508	Konstruktionselemente	V	2	2			
			E+I509	Labor Konstruktion und Normung	L	2		2	E	-
MT-08	Medizinische Grundlagen I	9	E+I510	Anatomie	V	4	4		K120	1
			E+I511	Physiologie	V	2	3			
			E+I512	Labor Physiologie und medizinische Sensorik	L	2		2	LA	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
MT-09	Medizinische Grundlagen II	7	E+I513	Krankheitslehre (Pathologie, Symptomatik, Diagnostik, Therapie)	V	4		5	K90	e 5/7
			E+I514	Geräte und Methoden der Kardiologie I	V	2		2	K60	e 2/7
MT-10	Messtechnik und Elektronik	6	E+I310	Messtechnik	V	2		2	K90	1
			E+I311	Elektronik	V	2		2		
			E+I312	Labor Messtechnik und Elektronik	L	2		2	LA	-
	Summe	60				54	30	30		

- (8) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.-leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
MT-11	Schaltungstechnik	6	E+I315	Analoge Schaltungstechnik	V	2	2					K90	1
			E+I316	Digitale Schaltungstechnik	V	2	2						
			E+I224	Labor Schaltungstechnik	L	2	2					LA	-
MT-12	Biomedizinische bildgebende Verfahren	5	E+I515	Radiologie/Nuklearmedizin	V	4	5					K90	1
MT-13	Geräte und Methoden der Kardiologie	6	E+I516	Geräte und Methoden der Kardiologie II	V	2	2					K60	1
			E+I517	Labor Kardiologische Methoden	L	3	4					LA	-
MT-14	Elektrostimulation	8	E+I518	Elektrostimulation	V	2	2					K90	1
			E+I519	Elektrokardiographie	V	2		2					
			E+I520	Labor Elektrostimulation	L	3		4			LA	-	
MT-15	Medizinische Bildverarbeitung	7	E+I521	Angewandte Mathematik	V	2	2					K90	1
			E+I522	Bildverarbeitung in der Medizin	V	2		2					
			E+I523	Labor Computeralgebrasystem II	L	2		3			LA	-	
MT-16	Medizininformatik I	5	E+I524	Medizininformatik I	V	2		3				K120	1
			E+I215	Kommunikationsnetze	V	2		2					
MT-17	Signale, Systeme und Regelkreise	8	E+I227	Signale und Systeme	V	4	4					K90	e 1/2
			E+I525	Regelungstechnik	V	4	4					K90	e 1/2
MT-18	Medizintechnisches Projekt	8	E+I526	Klinische Prüfung in der Medizintechnik	V	2	2					K60	e 1/3
			E+I546	Seminar Projektmanagement	S	2		2				RE	-
			E+I527	Projekt	S	4		4				PR	e 2/3
MT-19	Wissenschaftliches Arbeiten	5	E+I528	Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren	V	2		2				K60	1
			E+I529	Seminar Medizintechnik	S	2			3			RE	-
MT-20	Biosignalverarbeitung	7	E+I545	Gerätetechnik zur Biosignalverarbeitung	S	2			2			RE+K60	e 1/2
			E+I532	Medizinische Gerätetechnik	V	2			2			K60	e 1/2
			E+I536	Labor Biosignalanalyse	L	3			3			LA	-
MT-21	Wahlpflichtfächer	10		Wahlpflichtfächer ²³	V/S	10		2		4	4	siehe Aushang	1 ²³

²³ Die belegten Wahlpflichtfächer müssen einzeln bestanden sein. Die Gesamtnote des Moduls berechnet sich gewichtet nach den Credits der einzelnen Wahlpflichtfächer. Zu Beginn jedes Semesters wird eine Liste mit den für dieses Semester zugelassenen Wahlpflichtfächern veröffentlicht.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
MT-22	Betriebliche Praxis	24	E+I533	Medizintechnisches Betriebspraktikum					24			BE	-
MT-23	Medizininformatik II	6	E+I534	Telemedizin/EHealth	v	2			2			K60	e 1/3
			E+I535	Medizininformatik II	V	4				4		K90	e 2/3
MT-24	Neurologie	5	E+I537	Neurowissenschaften	V	4		5				K90	1
MT-25	Embedded Systems	5	E+I231	Embedded Systems	V	2				2		K90	1
			E+I232	Labor Embedded Systems	L	2				3		LA	-
MT-26	Qualitätssicherung	6	E+I538	Medizinische Statistik	V	2				2		K90	1
			E+I539	QS/QM in der Medizintechnik I	V	2				2			
			E+I540	QS/QM in der Medizintechnik II	V	2					2		
MT-27	Betriebswirtschaftslehre und Recht	5	E+I541	Grundlagen des Rechts	V	2				2		K90	1
			E+I547	Betriebswirtschaftslehre	V	2				3			
MT-28	Hämodynamisches Management	5	E+I530	Hämodynamisches Management	V	2					2	K60	1
			E+I531	Labor Kardiovaskuläre Systeme	L	3					3	LA	-
MT-29	Mikroelektronik	5	E+I542	Mikroelektronik	V	2					2	K60	1
			E+I280	Labor Mikroelektronik	L	2					3	LA	-
MT-30	Bachelorarbeit	14	E+I543	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			E+I544	Kolloquium	S	2					2	KO	-
	<i>Summe</i>	<i>150</i>				<i>104</i>	<i>31</i>	<i>31</i>	<i>29</i>	<i>29</i>	<i>30</i>		

§ 38 Studiengang Medien und Informationswesen

- (1) **Studienumfang**
 Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Credits (77 SWS) im ersten Studienabschnitt und 120 Credits (68 SWS) im zweiten Studienabschnitt. Die Lehrveranstaltungen sind als Vorschlag den einzelnen Studiensemestern zugeordnet. Die Prüfungsleistungen müssen jeweils innerhalb des Studienabschnitts erbracht werden, dem sie zugeordnet sind.
- (2) **Voraussetzung für das Praktische Studiensemester**
 Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts.
- (3) **Praktisches Studiensemester**
 Das Ableisten des Praktischen Studiensemesters soll in medienpezifischen Unternehmen erfolgen. Ziel des Praktischen Studiensemesters ist die Anwendung des theoretisch erworbenen Orientierungswissens der vorangegangenen Studiensemester. Die Studierenden sollen hierbei anhand konkreter Aufgabenstellungen einen tiefer gehenden Einblick in das vielschichtige Berufsfeld der Medienindustrie erhalten. Ziel ist die Vermittlung von technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Zusammenhängen. Das Praktische Studiensemester muss im 4. oder 5. Fachsemester absolviert werden. Im Rahmen des Semesters, in dem das Praktische Studiensemester abgeleistet wird, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Credits vorgesehen.
- (4) **Noten und Notenberechnung**
 Bis auf BE und LA sind alle Prüfungsleistungen benotet. Wird von dieser Regel abgewichen, so ist dies durch Verwendung der Kürzel (b) für benotet bzw. (m.E.) für ohne Note / mit Erfolg vermerkt. Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten der im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Gewichtungen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt.
- Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen bestanden sein. Für das Bestehen einer Prüfungsleistung müssen alle Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten bestanden sein.
- (5) **Erster Studienabschnitt**
1. Der erste Studienabschnitt beinhaltet die Studiensemester MI1, MI2 und MI3.
 2. Die für den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Module des ersten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
MI-01	Grundlagen Betriebswirtschaft	5	M+I 100	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2	K120	1
			M+I 101	Statistik	V	2		
MI-02	Wahrnehmen und Darstellen	9	M+I 102	Mediengestaltung	V	2	K120+PA	1
			M+I 103	Studio Computergrafik	L	2		
			M+I 104	Filmanalyse	V	2		
			M+I 105	Gestaltungslehre	S	2		
MI-03	Informatik I – Problem, Algorithmus, Programm	8	M+I 106	Informatik I & Übungen	V+Ü	6	K90	1

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
MI-04	Medientechnologie I – Ingenieurtechnische Grundlagen	9	M+I 107	Medientechnik I	V	6	K150	1
			M+I 108	Digitale Medien I	V	2		
MI-05	Medienbetriebswirtschaft	6	M+I 109	Medienbetriebswirtschaftslehre	V	4	K120	1
			M+I 110	Betriebliches Rechnungswesen	V	2		
MI-06	Medientheorie und -praxis	9	M+I 111	Animationsfilm	V	2	K90+ LA(b)	1
			M+I 112	Kommunikationswissenschaft	S	2		
			M+I 113	Audiogestaltung	V	2		
			M+I 114	Studio Audio & Video	L	2		
MI-07	Informatik II – Objektorientierte Programmierung	7	M+I 115	Informatik II & Übungen	V+Ü	6	K90	1
MI-08	Medientechnologie II – Ingenieurtechnische Vertiefung	7	M+I 116	Medientechnik II	V+L	4	LA+K120	1
			M+I 117	Digitale Medien II	V	2		
MI-09	Medienmarketing	5	M+I 118	Medienmarketing	V	2	K120	1
			M+I 119	Medienrecht	V	2		
MI-10	Medienproduktion	5	M+I 120	Studio Multimedia-Produktion	L	2	LA(b)+ PA	1
			M+I 121	Studio Animation	L	2		
MI-11	Informatik III	9	M+I 122	Software Engineering	V	2	K150+LA	1
			M+I 123	Praktikum Software Engineering	L	1		
			M+I 124	Rechnerarchitektur	V	2		
			M+I 125	Betriebssysteme	V	2		
MI-12	Medientechnologie III – Theorien, Technologien, Anwendungen	6	M+I 126	Medientechnik III	V+L	6	K120+LA	1
MI-13	Mensch-Computer- Interaktion	5	M+I 127	Multimedialität & Interaktivität	V	2	K90	1
			M+I 128	Interaktions-Software	V	1		
			M+I 129	Aspekte der Mensch-Computer- Interaktion	V	1		
<i>Summe</i>		<i>90</i>				<i>77</i>	<i>15</i>	

Studienplan erster Studienabschnitt

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MI-01	Grundlagen Betriebswirtschaft	5	X		X							
MI-02	Wahrnehmen und Darstellen	9	X		X							
MI-03	Informatik I – Problem, Algorithmus, Programm	8	X		X							
MI-04	Medientechnologie I – Ingenieurtechnische Grundlagen	9	X		X							
MI-05	Medienbetriebswirtschaft	6	X			X						
MI-06	Medientheorie und -praxis	9	X			X						
MI-07	Informatik II – Objektorientierte Programmierung	7	X			X						
MI-08	Medientechnologie II – Ingenieurtechnische Vertiefung	7	X			X						

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MI-09	Medienmarketing	5	X				X					
MI-10	Medienproduktion	5	X				X					
MI-11	Informatik III	9	X				X					
MI-12	Medientechnologie III – Theorien, Technologien, Anwendungen	6	X				X					
MI-13	Mensch-Computer- Interaktion	5	X				X					

(6) Alle im ersten Studienabschnitt der Hochschule Offenburg angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können über die 90 Credits hinaus als Zusatzfächer belegt und auf Antrag im Zeugnis benotet ausgewiesen werden, soweit sie inhaltlich nicht einer bereits anderweitig angerechneten Lehrveranstaltung entsprechen. Die zugehörigen Prüfungsmodalitäten werden übernommen.

(7) Zweiter Studienabschnitt

1. Eintritt

Studierende, die sämtliche Prüfungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert haben, erhalten das Zwischenzeugnis und damit die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt. Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt erhalten außerdem alle Studierenden, die mindestens 83 Credits des ersten Studienabschnitts erreicht haben. Erfolgreich erbrachte Teilleistungen eines Moduls werden dabei entsprechend ihrem Anteil an den Semesterwochenstunden des kompletten Moduls eingerechnet. Studierende des vierten Semesters ohne Zulassung zum zweiten Studienabschnitt erhalten die Berechtigung zur Teilnahme an den Fächern des Moduls „Profilbildung“ des zweiten Studienabschnitts.

2. Aufbau

Der zweite Studienabschnitt umfasst die Studiensemester MI4, MI5, MI6 und MI7.
Der zweite Studienabschnitt setzt sich zusammen aus:

- 13 Vertiefungsmodulen (Wahl) im Umfang von insgesamt 65 Credits. Die Studierenden können aus den vier Vertiefungsbereichen Medienwirtschaft, Mediengestaltung, Medieninformatik und Medientechnik Module im Umfang von je 5 Credits auswählen. Dabei werden in jedem Vertiefungsbereich mindestens 4 Module angeboten. Pro Vertiefungsbereich dürfen maximal 5 Module belegt werden.
Die Anzahl der Studierenden in den einzelnen Vertiefungsmodulen kann begrenzt werden. Über die Teilnahmemöglichkeit an einem Modul entscheidet dann eine Rangliste, die auf Beschluss des Fakultätsrats aus den für das entsprechende Modul festgelegten Modulnoten des ersten Studienabschnitts erstellt wird.
- Es werden mindestens die 17 aufgeführten Vertiefungsmodule angeboten. Weitere Module können auf Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.
- dem Modul Unternehmenspraxis (MI-70) mit 28 Credits.
- dem Modul Querschnittskompetenz (MI-80), das 5 Credits umfasst. In diesem Modul werden unterschiedliche Ergänzungen zum aktuellen Fächerspektrum angeboten. Die Liste der angebotenen Fächer wird vom Fakultätsrat zu Semesterbeginn beschlossen. Von den angebotenen Fächern müssen 3 Veranstaltungen ausgewählt werden, wobei jedes dieser 3 Fächer zu gleichen Teilen in die Note eingeht.
- Projektarbeit (MI-71) im Umfang von 8 Credits. Voraussetzung für die Absolvierung der Projektarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Unternehmenspraxis.
- Bachelorarbeit (MI-72) im Umfang von 12+2 Credits. Die Bachelorarbeit kann nur nach bestandener Projektarbeit angetreten werden. Sie dauert höchstens 4 Monate.

Alle im zweiten Studienabschnitt der Hochschule Offenburg angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können über die 120 Credits hinaus als Zusatzfächer belegt und auf Antrag im Zeugnis benotet ausgewiesen werden, soweit sie inhaltlich nicht einer bereits anderweitig angerechneten Lehrveranstaltung entsprechen. Die zugehörigen Prüfungsmodalitäten werden übernommen.

3. Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnitts erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Inhalte, Anzahl und Wiederholungsrhythmus der Vertiefungsmodule können auf Beschluss des Fakultätsrats je nach verfügbarer Lehrkapazität und geänderten Studienanforderungen angepasst werden.

Vertiefungsmodule des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
Medienwirtschaft								
MI-30	Medienforschung und -wettbewerb	5	M+I 200 M+I 201	Werbe- & Wettbewerbsrecht Markt- & Medienforschung	V L	2 2	K120	1
MI-31	Medien-Management	5	M+I 202 M+I 203	Führung & Strategie Seminar Medienmanagement	V S	2 2	HA	1
MI-32	Mediennutzung	5	M+I 204 M+I 205 M+I 231	Labor Medienforschung Markt- & Werbepsychologie Labor Usability	L V L	1 2 1	HA+ LA(b)	1
MI-33	Medien-Planspiel	5	M+I 206	Management-Planspiel	S	4	RE	1
Mediengestaltung								
MI-40	Video-Produktion	5	M+I 207 M+I 208	Filmkonzeption Studio Filmgestaltung	S L	2 2	PA	1
MI-41	3D-Produktion	5	M+I 209 M+I 210	Konzeption 3D & Virtual Reality Studio 3D-Animation & Medienkunst	S L	2 2	PA	1
MI-42	Audio-Produktion	5	M+I 211 M+I 212	Soundkonzeption Studio Sounddesign	S L	2 2	PA	1
MI-43	Digitaldesign	5	M+I 213 M+I 214	Konzeption Print & Screen Studio Digitaldesign	S L	2 2	PA	1
MI-44	Mediendramaturgie und Planung	5	M+I 215 M+I 216	Text & Drehbuch Produktionsplanung	V V	2 2	HA	1
Medieninformatik								
MI-50	Computernetze	5	M+I 217 M+I 218	Computernetze Labor Computernetze	V L	3 1	K60+LA	1
MI-51	Interaktive verteilte Systeme	5	M+I 219 M+I 220	Interaktive verteilte Systeme Labor Interaktive verteilte Systeme	V L	3 1	K60+LA	1
MI-52	Sicherheit	5	M+I 221 M+I 222	IT-Sicherheit Labor IT-Sicherheit	V L	3 1	K60+LA	1
MI-53	Datenbanken	5	M+I 223 M+I 224	Datenbanken Labor Datenbanken	V L	3 1	K60+LA	1

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
Medientechnik								
MI-60	Broadcast-Technik	5	M+I 225	Studio-Messtechnik	V	2	K90	1
			M+I 226	Radio- & TV-Übertragungstechnik	V	2		
MI-61	System- und Informationstheorie	5	M+I 227	System- & Informationstheorie	V	4	K90	1
MI-62	Audio- Video Studiotechnik	5	M+I 228	Audio-Video Studiotechnik	V	4	K60+LA	1
MI-63	Datenformate und Komprimierung	5	M+I 229	Datenformate & Streaming	V	2	K90	1
			M+I 230	Komprimierungsverfahren	V	2		
<i>Summe</i>		65				52	13	

Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
MI-70	Unternehmenspraxis	28	M+I 310	Präsentationstechnik und Rhetorik	S	2	RE	1/3
			M+I 301	Kalkulation & Projektmanagement	V	4	RE+HA	2/3
			M+I 302	Praktisches Studiensemester	P		BE+KO (m.E)	0
MI-71	Projektarbeit	8	M+I 303	Projektarbeit	S	4	PA	1
MI-72	Bachelorarbeit	14	M+I 304	Bachelor-Thesis	WA		AA	1
			M+I 305	Präsentation & Verteidigung	S	2		
<i>Summe</i>		50				12	5	

Profilbildendes Modul des zweiten Studienabschnitts²⁴

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
MI-80	Querschnittskompetenz	5	M+I 300	Bereiche der Sozialkompetenz	S	2	RE	1/3
			M+I 311	Ästhetik des Films	S	2	RE	1/3
			M+I 312	Englisch für Medienschaffende	V	2	RE	1/3
			M+I 315	Journalismus	V	2	RE+PA	1/3
<i>Summe</i>		5				6	3	

²⁴ vgl. Absatz (7) Nr. 2 vierter Aufzählungspunkt

Studienplan zweiter Studienabschnitt

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Empfohlenes Semester						
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4 oder 5	6	7	
MI-30	Medienforschung und -wettbewerb	5		X					X		
MI-31	Medien-Management	5		X						X	
MI-32	Mediennutzung	5		X					X		
MI-33	Medien-Planspiel	5		X							X
MI-40	Video-Produktion	5		X					X	X	

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Empfohlenes Semester					
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4 oder 5	6	7
MI-41	3D-Produktion	5		X				X	X	
MI-42	Audio-Produktion	5		X				X	X	
MI-43	Digitaldesign	5		X				X	X	
MI-44	Mediendramaturgie und Planung	5		X				X		
MI-50	Computernetze	5		X				X		
MI-51	Interaktive verteilte Systeme	5		X				X		
MI-52	Sicherheit	5		X				X		
MI-53	Datenbanken	5		X				X		
MI-60	Broadcast-Technik	5		X					X	
MI-61	System- und Informationstheorie	5		X				X		
MI-62	Audio- Video Studioteknik	5		X				X		
MI-63	Datenformate und Komprimierung	5		X					X	
MI-70	Unternehmenspraxis	28	X					X		
MI-71	Projektarbeit	8	X						X	
MI-72	Bachelorarbeit	14	X							X
MI-80	Querschnittskompetenz	5	X					X	X	X

Credits in den Modulgruppen:

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	145
Wahl	65
Summe	210

- (8) Bachelor-Zeugnis
 Das Modul Unternehmenspraxis geht nur mit 6 Credits in die Zeugnisnote ein.
 Vertiefungsbereiche, die mit mindestens 4 Modulen belegt sind, werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen.

§ 39 Studiengang medien. gestaltung und produktion

- (1) **Studienumfang**
Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Credits (77 SWS) im ersten Studienabschnitt und 120 Credits (64 SWS) im zweiten Studienabschnitt. Die Lehrveranstaltungen sind als Vorschlag den einzelnen Studiensemestern zugeordnet. Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb des Studienabschnitts erbracht werden, dem sie zugeordnet sind.
- (2) **Voraussetzung für das Praktische Studiensemester**
Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts.
- (3) **Praktisches Studiensemester**
Das Ableisten des Praktischen Studiensemesters soll in medien-spezifischen Unternehmen erfolgen. Ziel des Praktischen Studiensemesters ist die Anwendung des theoretisch erworbenen Orientierungswissens der vorangegangenen Studiensemester. Die Studierenden sollen hierbei anhand konkreter Aufgabenstellungen einen tiefer gehenden Einblick in das vielschichtige Berufsfeld der Medienindustrie erhalten. Ziel ist die Vermittlung von gestalterischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhängen. Das Praktische Studiensemester muss im 4. Fachsemester absolviert werden.
- (4) **Noten und Notenberechnung**
Bis auf BE und LA sind alle Prüfungsleistungen benotet. Wird von dieser Regel abgewichen, so ist dies durch Verwendung des Kürzels (m.E.) für ohne Note / mit Erfolg vermerkt.
Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten der im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Gewichtungen. Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note des Moduls im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen bestanden sein. Für das Bestehen einer Prüfungsleistung müssen alle Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten bestanden sein.
- (5) **Erster Studienabschnitt**
 1. Der erste Studienabschnitt beinhaltet die Studiensemester m.gp1, m.gp2 und m.gp3.
 2. Die für den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Module des ersten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
m.gp-01	Theorie der Mediengestaltung 1	7	m.gp100	Mediengestaltung	V	2	K120	2/3
			m.gp101	Filmanalyse	V	2		
			m.gp102	Animations- und Experimentalfilm	V	2	PA	1/3
m.gp-02	Gestaltungspraxis 1a (Zeichnen, Grafik)	8	m.gp103	Gestaltungslehre I (Zeichnen)	S	2	PA	1/3
			m.gp104	Computergrafik	S	4	PA	2/3
m.gp-03	Gestaltungspraxis 1b (Kamera, Licht, Text)	5	m.gp105	Kamera + Licht	S	2	K60	1/2
			m.gp106	Mediale Textformen	S	2	HA	1/2
m.gp-04	Angewandte Medientechnik und IT 1	6	m.gp107	Digitale Medien I	V	2	K120	1
			m.gp108	AV-Studio Technik	V	2		
			m.gp109	Betriebssysteme/Applikationen, Skript-/Auszeichnungssprachen	V	2		

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
m.gp-05	Wirtschaft und Recht	4	m.gp110	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V	2	K90	1/2
			m.gp111	Medienrecht	V	2	K60	1/2
m.gp-06	Theorie der Mediengestaltung 2	4	m.gp112	Filmästhetik	V	2	RE	1/2
			m.gp113	Auditive Mediengestaltung	V	2	HA	1/2
m.gp-07	Gestaltungspraxis 2a (Farbe, Foto, Drehbuch)	8	m.gp114	Gestaltungslehre II (Farbe)	S	2	PA	1
			m.gp115	Fotografie + Bildgestaltung	S	2		
			m.gp116	Drehbuch + Dramaturgie	S	2		
m.gp-08	Gestaltungspraxis 2b (Animation, Ton)	8	m.gp117	Animation	S	4	PA	1
			m.gp118	Tonbearbeitung für Animation und Radio	S	2		
m.gp-09	Angewandte Medientechnik und IT 2	5	m.gp119	Digitale Medien II	V	2	K40	1/2
			m.gp120	Computer-Animation, Compositing, Post-Production	V	2	PA	1/2
m.gp-10	Medienbetriebswirtschaft	5	m.gp121	Medienbetriebswirtschaftslehre	V	4	K60	1
m.gp-11	Theorie der Mediengestaltung 3	5	m.gp122	Kommunikationswissenschaft	V	2	K90	1/2
			m.gp123	Medientexte	V	2	HA	1/2
m.gp-12	Gestaltungspraxis 3a (Filmgestaltung, Montage)	8	m.gp124	Filmgestaltung	S	4	PA	1
			m.gp125	Filmmontage + Postproduktion	S	4		
m.gp-13	Gestaltungspraxis 3b (Multimedia, Sound, Musik)	7	m.gp126	Multimedia	S	2	PA	1
			m.gp127	Sounddesign + Klanggestaltung	S	2		
			m.gp128	Film- und Medienmusik	S	2		
m.gp-14	Angewandte Medientechnik und IT 3	5	m.gp129	Tonaufnahme und -mischung	S	2	PA	1/2
			m.gp130	Benutzerschnittstellen (Interface und Usability)	V	2	RE	1/2
m.gp-15	Creative Producing und CI	5	m.gp131	Creative Producing	V	2	HA	1/2
			m.gp132	Corporate Identity	S	2	PA	1/2
	<i>Summe</i>	<i>90</i>				<i>76</i>	<i>24</i>	

Studienplan erster Studienabschnitt

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
m.gp-01	Theorie der Mediengestaltung 1	7	X		X							
m.gp-02	Gestaltungspraxis 1a	8	X		X							
m.gp-03	Gestaltungspraxis 1b	5	X		X							
m.gp-04	Angewandte Medientechnik und IT 1	6	X		X							
m.gp-05	Wirtschaft und Recht	4	X		X							
m.gp-06	Theorie der Mediengestaltung 2	4	X			X						
m.gp-07	Gestaltungspraxis 2a	8	X			X						
m.gp-08	Gestaltungspraxis 2b	8	X			X						
m.gp-09	Angewandte Medientechnik und IT 2	5	X			X						
m.gp-10	Medienbetriebswirtschaft	5	X			X						
m.gp-11	Theorie der Mediengestaltung 3	5	X					X				

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
m.gp-12	Gestaltungspraxis 3a	8	X				X					
m.gp-13	Gestaltungspraxis 3b	6	X				X					
m.gp-14	Angewandte Medientechnik und IT 3	5	X				X					
m.gp-15	Creative Producing und CI	5	X				X					

(6) Alle im ersten Studienabschnitt der Hochschule Offenburg angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können über die 90 Credits hinaus als Zusatzfächer belegt und auf Antrag im Zeugnis benotet ausgewiesen werden, soweit sie inhaltlich nicht einer bereits anderweitig angerechneten Lehrveranstaltung entsprechen. Die zugehörigen Prüfungsmodalitäten werden übernommen.

(7) Zweiter Studienabschnitt

1. Eintritt

Studierende, die sämtliche Prüfungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert haben, erhalten das Zwischenzeugnis und damit die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt. Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt erhalten außerdem alle Studierenden, die mindestens 83 Credits des ersten Studienabschnitts erreicht haben. Erfolgreich erbrachte Teilleistungen eines Moduls werden dabei gemäß ihrem Anteil an den Semesterwochenstunden des kompletten Moduls eingerechnet. Studierende des vierten Semesters ohne Zulassung zum zweiten Studienabschnitt erhalten die Berechtigung zur Teilnahme an den Fächern des Moduls „Querschnittskompetenz“ (m.gp-28) des zweiten Studienabschnitts.

2. Aufbau

Der zweite Studienabschnitt umfasst die Studiensemester m.gp4 (Praxissemester), m.gp5, m.gp6 und m.gp7. Der zweite Studienabschnitt setzt sich zusammen aus:

- den Pflichtmodulen,
- 4 Vertiefungsmodulen (Wahl) aus den Modulen m.gp-16 bis m.gp-22 im Umfang von insgesamt 40 Credits sowie
- der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Credits. Die Bachelorarbeit kann nur nach bestandener Projektarbeit angetreten werden. Sie dauert höchstens 6 Monate.

Im Modul m.gp-28 (Querschnittskompetenz) werden unterschiedliche Ergänzungen zum aktuellen Fächerspektrum angeboten. Die Liste der angebotenen Fächer wird vom Fakultätsrat zu Semesterbeginn beschlossen. Von den angebotenen Fächern müssen 3 Veranstaltungen ausgewählt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Modul m.gp-30 (Team Work) ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls m.gp-29 (Unternehmenspraxis).

Alle im zweiten Studienabschnitt der Hochschule Offenburg angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können über die 120 Credits hinaus als Zusatzfächer belegt und auf Antrag im Zeugnis benotet ausgewiesen werden, soweit sie inhaltlich nicht einer bereits anderweitig angerechneten Lehrveranstaltung entsprechen. Die zugehörigen Prüfungsmodalitäten werden übernommen.

3. Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnitts erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Inhalte, Anzahl und Wiederholungsrhythmus der Vertiefungsmodule können auf Beschluss des Fakultätsrats je nach verfügbarer Lehrkapazität und geänderten Studienanforderungen angepasst werden.

Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
m.gp-23	Medientechnik Print/Screen	5	m.gp214	Technik + Produktion Print/Screen	S	2	K90	1/2
			m.gp215	Editoren, Applikationen, CMS, Scriptsprachen	S	2	HA	1/2
m.gp-24	Medientechnik AV + Animation	5	m.gp216	Film/HD-Technik, Digital Cinema, Mehrkanalsysteme	S	2	K90	1/2
			m.gp217	2D/3D-Animationssysteme	S	2	HA	1/2
m.gp-25	Medientheorie	6	m.gp218	Medienkunst	S	2	RE	1/2
			m.gp219	Medien und Kulturgeschichte	V	2	HA	1/2
m.gp-26	Freie Werkstatt	10	m.gp220	Freie Werkstatt 1	FW	4	PA	1/2
			m.gp221	Freie Werkstatt 2	FW	4	PA	1/2
m.gp-27	Medienmanagement	5	m.gp222	Führung & Strategie	V	2	RE+HA	1
			m.gp223	Seminar Medienmanagement	S	2		
m.gp-28	Querschnittskompetenz	5	m.gp224	Medienethik	S	2	RE	1/3
			m.gp225	Präsentationstechnik & Rhetorik	S	2	RE	1/3
			m.gp226	Englisch für Medienschaffende	S	2	RE	1/3
m.gp-29	Unternehmenspraxis	22	m.gp227	Bereiche der Sozialkompetenz	S	2	RE	1/2
			m.gp228	Kalkulation und Projektmanagement	V	4	RE+HA	1/2
			m.gp229	Praktisches Studiensemester	P		BE+KO (m.E.)	0
m.gp-30	Team Work	10	m.gp230	Projektarbeit	S	4	PA	1
m.gp-31	Bachelor-Arbeit	12	m.gp231	Bachelor-Thesis	KWA		KWA	1
			m.gp232	Präsentation der Bachelor- Thesis				
	Summe	80				40	17	

Vertiefungsmodule des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
m.gp-16	Film	10	m.gp200	Konzeption Spiel-, Fernseh-, Dokumentarfilm	S	2	PA	1
			m.gp201	Produktion Spiel-, Fernseh-, Dokumentarfilm	S	2		
m.gp-17	Animation	10	m.gp202	Konzeption Animation + Medienkunst	S	2	PA	1
			m.gp203	Produktion Animation + Medienkunst	S	2		
m.gp-18	Audio	10	m.gp204	Soundkonzeption	S	2	PA	1
			m.gp205	Studio Sounddesign	S	2		
m.gp-19	Postproduktion	10	m.gp206	TV-Design, Compositing	S	2	PA	1
			m.gp207	Studio Postproduktion	S	2		

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
m.gp-20	Interaktive Medien	10	m.gp208	Konzeption interaktiver Medien	S	2	PA	1
			m.gp209	Produktion interaktiver Medien	S	2		
m.gp-21	Dramaturgie	10	m.gp210	Text, Drehbuch + Storyboard	S	2	PA	1
			m.gp211	Digital Storytelling	S	2		
m.gp-22	Print und Screen	10	m.gp212	Konzeption Print + Screen	S	2	PA	1
			m.gp213	Studio Digitaldesign	S	2		
	<i>Summe</i>	40				16	4	

Studienplan zweiter Studienabschnitt

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Empfohlenes Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
m.gp-16	Film	10		X						X	X	
m.gp-17	Animation	10		X						X	X	
m.gp-18	Audio	10		X						X	X	
m.gp-19	Postproduktion	10		X						X	X	
m.gp-20	Interaktive Medien	10		X						X	X	
m.gp-21	Dramaturgie	10		X						X	X	
m.gp-22	Print und Screen	10		X						X	X	
m.gp-23	Medientechnik Print/Screen	5	X							X	X	
m.gp-24	Medientechnik AV + Animation	5	X							X	X	
m.gp-25	Medientheorie	6	X							X		
m.gp-26	Freie Werkstatt	10	X					X	X	X	X	
m.gp-27	Medienmanagement	5	X								X	X
m.gp-28	Querschnittskompetenzen	5	X					X	X	X	X	
m.gp-29	Unternehmenspraxis	22	X					X ²⁵	X			
m.gp-30	Team-Work	10	X								X	
m.gp-31	Bachelor-Arbeit	12	X									X

²⁵ Die Teilleistung „Praktisches Studiensemester“ muss im 4. Fachsemester absolviert werden (siehe Absatz (4) Satz 5).

Credits in den Modulgruppen:

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	170
Wahl	40
Summe	210

- (9) Bachelor-Zeugnis
 Das Modul Unternehmenspraxis geht nur mit 6 Credits in die Zeugnisnote ein.

§ 40 Studiengang Unternehmens- und IT-Sicherheit

- (1) **Studienumfang**
Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Credits im ersten Studienabschnitt und 120 Credits im zweiten Studienabschnitt. Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb der jeweiligen Studienabschnitte (erster bzw. zweiter Studienabschnitt) erbracht werden, denen sie zugeordnet sind.
- (2) **Voraussetzung für das Praktische Studiensemester**
Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts.
- (3) **Praktisches Studiensemester**
Ziel des Praktischen Studiensemesters ist die Anwendung des theoretisch erworbenen Orientierungswissens der vorangegangenen Studiensemester. Die Studierenden sollen hierbei anhand konkreter Aufgabenstellungen einen tiefer gehenden Einblick in das vielschichtige Berufsfeld der IT-Sicherheit erhalten. Ziel ist die Vermittlung von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen. Das Praktische Studiensemester muss im 5. Fachsemester absolviert werden. Im Rahmen des Semesters, in dem das Praktische Studiensemester abgeleistet wird, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Credits vorgesehen.
- (4) **Noten und Notenberechnung**
Bis auf BE und LA sind alle Prüfungsleistungen benotet. Wird von dieser Regel abgewichen, so ist dies durch Verwendung der Kürzel (b) für benotet bzw. (m.E.) für ohne Note / mit Erfolg vermerkt. Die Note eines Moduls errechnet sich aus den Noten der im Modul enthaltenen Prüfungsleistungen entsprechend den jeweiligen Gewichtungen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung im gleichgewichtigen Verhältnis, es sei denn im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt. Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen bestanden sein. Für das Bestehen einer Prüfungsleistung müssen alle Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten bestanden sein.
- (5) **Erster Studienabschnitt**
 1. Der erste Studienabschnitt beinhaltet die Studiensemester UNITS1, UNITS2 und UNITS3.
 2. Die für den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Module des ersten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
UNITS-01	Grundlagen der Mathematik	5	UNITS101	Grundlagen Mathematik	V+Ü	4	K90	1
UNITS-02	Einführung in die IT-Security	6	UNITS102	Einführung in die IT-Security	V	2	K45+RE	1
			UNITS103	Praktikum IT-Security	L	1		
			UNITS104	Informatik & Ethik	V	2		
UNITS-03	Computernetze	5	UNITS105	Grundlagen Computernetze	V	3	K60+LA	1
			UNITS106	Labor Computernetze	L	1		

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
UNITS-04	Programmierung	9	UNITS107	Prozedurale Programmierung	V	2	K90+LA	1
			UNITS108	Labor Prozedurale Programmierung	L	1		
			UNITS109	Objektorientierte Programmierung	V	2		
			UNITS110	Labor Objektorientierte Programmierung	L	1		
			UNITS111	Interaktionssoftware	V	1		
UNITS-05	Betriebswirtschaft	5	UNITS112	Allgemeine BWL	V	2	K120	1
			UNITS113	Statistik	V	2		
UNITS-06	Mathematik und Kryptografie	8	UNITS114	Diskrete Mathematik	V+Ü	3	K120	1
			UNITS115	Grundlagen der Kryptografie	V+Ü	3		
UNITS-07	Software Engineering	5	UNITS116	Software Engineering	V	2	K60+LA	1
			UNITS117	Praktikum Software Engineering	L	2		
UNITS-08	Theoretische Informatik	5	UNITS118	Theoretische Informatik	V+Ü	4	K90	1
UNITS-09	Rechnerarchitektur & Betriebssysteme	7	UNITS119	Rechnerarchitektur	V	2	K90	1
			UNITS120	Betriebssysteme	V	2		
			UNITS121	Sicherheitsaspekte von RA + BE	V	2		
UNITS-10	Sicherheitsaspekte im Rechnungswesen	5	UNITS122	Betriebliches Rechnungswesen	V	2	K120	1
			UNITS123	Manipulationsgefahr in Rechenkreisläufen	V	2		
UNITS-11	Algorithmen & Datenstrukturen	8	UNITS124	Algorithmen & Datenstrukturen	V	4	K90+LA	1
			UNITS125	Labor Algorithmen & Datenstrukturen	L	2		
UNITS-12	Interaktive verteilte Systeme	5	UNITS126	Interaktive verteilte Systeme	V	3	K60+LA	1
			UNITS127	Labor Interaktive verteilte Systeme	L	1		
UNITS-13	Datenbanken	5	UNITS128	Datenbanken	V	3	K60+LA	1
			UNITS129	Labor Datenbanken	L	1		
UNITS-14	Sicherheit & Unternehmenskultur	7	UNITS130	Unternehmensorganisation	V	2	K90	1
			UNITS131	Unternehmensethik & Corporate Culture	S	2		
			UNITS132	Sicherheitsnormen & -standards	V	2		
UNITS-15	Recht	5	UNITS133	Medienrecht	V	2	K120	1
			UNITS134	Urheber- und Computerrecht	V	2		
	<i>Summe</i>	<i>90</i>				<i>72</i>	<i>16</i>	

Studienplan des ersten Studienabschnitts

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
UNITS-01	Grundlagen der Mathematik	5	X		X							
UNITS-02	Einführung in die IT-Security	6	X		X							
UNITS-03	Computernetze	5	X		X							
UNITS-04	Programmierung	9	X		X							
UNITS-05	Betriebswirtschaft	5	X		X							
UNITS-06	Mathematik und Kryptografie	8	X			X						

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
UNITS-07	Software Engineering	5	X			X						
UNITS-08	Theoretische Informatik	5	X			X						
UNITS-09	Rechnerarchitektur & Betriebssysteme	7	X			X						
UNITS-10	Sicherheitsaspekte im Rechnungswesen	5	X			X						
UNITS-11	Algorithmen & Datenstrukturen	8	X				X					
UNITS-12	Interaktive verteilte Systeme	5	X				X					
UNITS-13	Datenbanken	5	X				X					
UNITS-14	Sicherheit & Unternehmenskultur	7	X				X					
UNITS-15	Recht	5	X				X					
						30	30	30				

(6) Zweiter Studienabschnitt

1. Eintritt

Studierende, die sämtliche Prüfungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert haben, erhalten das Zwischenzeugnis und damit die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt. Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt erhalten außerdem alle Studierenden, die mindestens 82 Credits des ersten Studienabschnitts erreicht haben. Erfolgreich erbrachte Teilleistungen eines Moduls werden dabei entsprechend ihrem Anteil an den Semesterwochenstunden des kompletten Moduls eingerechnet. Studierende des vierten Semesters ohne Zulassung zum zweiten Studienabschnitt erhalten die Berechtigung zur Teilnahme an den Fächern des Moduls „Profilbildung“ des zweiten Studienabschnitts.

2. Aufbau

Der zweite Studienabschnitt umfasst die Studiensemester UNITS4, UNITS5, UNITS6 und UNITS7 und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Modul Unternehmenspraxis mit 28 Credits
- dem Modul Querschnittskompetenz, das 5 Credits umfasst. In diesem Modul werden unterschiedliche Ergänzungen zum aktuellen Fächerspektrum angeboten. Die Liste der angebotenen Fächer wird vom Fakultätsrat zu Semesterbeginn beschlossen. Von den angebotenen Fächern müssen 3 Veranstaltungen ausgewählt werden, wobei jedes dieser 3 Fächer zu gleichen Teilen in die Note eingeht.
- den fachbezogenen Pflichtmodulen im Umfang von 52 Credits
- den fachbezogenen Wahlmodulen im Umfang von 10 Credits
- der Praxisarbeit im Umfang von 5 Credits. Voraussetzung für die Absolvierung der Praxisarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters.
- einer Projektarbeit im Umfang von 8 Credits. Voraussetzung für die Absolvierung der Projektarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters.
- der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Credits. Die Bachelorarbeit kann nur nach bestandener Projektarbeit angetreten werden. Sie dauert höchstens 4 Monate.

Alle im zweiten Studienabschnitt der Hochschule Offenburg angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer können über die 120 Credits hinaus als Zusatzfächer belegt und auf Antrag im Zeugnis benotet ausgewiesen werden, soweit sie inhaltlich nicht einer bereits anderweitig angerechneten Lehrveranstaltung entsprechen. Die zugehörigen Prüfungsmodalitäten werden übernommen.

3. Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnitts erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Auf Beschluss des Fakultätsrats können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

Inhalte, Anzahl und Wiederholungsrhythmus der Vertiefungsmodule können auf Beschluss des Fakultätsrats je nach verfügbarer Lehrkapazität und geänderten Studienanforderungen angepasst werden.

Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
UNITS-30	Sicherheit in heterogenen Umgebungen	5	UNITS201	Sichere Betriebssysteme & Services in heterogenen Umgebungen	V	2	K60+LA	1
			UNITS202	Labor Sichere Betriebssysteme & Services in heterogenen Umgebungen	L	2		
UNITS-31	Netzwerk-Sicherheit	7	UNITS203	Sichere Netzwerke	V	2	K90	1
			UNITS204	Netzwerks-Sicherheitskomponenten	L	2		
			UNITS205	Netzwerkplanung & -management	V	2		
UNITS-32	Zugriffskontrollsysteme	5	UNITS206	Zugriffskontrollsysteme	V	2	K90	1
			UNITS207	Kartensysteme & RFID	V	2		
UNITS-33	Sicherheit in Unternehmensprozessen	5	UNITS208	Prozess-Management	V	2	M	1
			UNITS209	Personalführung & Umgang mit Geschäftspartnern	S	2		
UNITS-34	E-Business	5	UNITS210	E-Business-Applikationen	V	2	K90+PA	1
			UNITS211	Praktikum E-Business-Applikationen	L	2		
UNITS-35	Unternehmenspraxis	28	UNITS212	Privacy	S	2	RE	1/3
			UNITS213	Rechtliche Aspekte von Datenschutz & Datensicherheit	S	2	HA	1/3
			UNITS214	Projektmanagement	V	2	RE	1/3
			UNITS215	Praktisches Studiensemester	P		BE+KO (m.E.)	0
UNITS-36	Risikomanagement	7	UNITS216	Risikomanagement	V	3	K90	1
			UNITS217	Facility- & Asset-Management	S	1		
			UNITS218	Business Continuity & Disaster Recovery	V	2		
UNITS-37	Praxisarbeit IT-Sicherheit	5	UNITS219	Praxisarbeit	S	2	HA	1
UNITS-38	Projektarbeit	8	UNITS220	Projektarbeit	S	4	PA	1
UNITS-39	Computer-Forensik	10	UNITS221	Computer als Tatwerkzeug	V	4	K90+LA	1
			UNITS222	Spurensuche auf Datenträgern	V	2		
			UNITS223	Labor Computer Forensik	L	2		
UNITS-40	International Security Trends	8	UNITS224	Security Trends	S	2	HA	1
			UNITS225	Datenschutz & IT-Sicherheit im internationalen Umfeld	V	2		
			UNITS226	Spurensuche im Internet	V	2		

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
UNITS-41	Bachelorarbeit	12	UNITS227 UNITS228	Bachelor-Thesis Präsentation & Verteidigung	WA S	2	AA	1
	<i>Summe</i>	105				56	15	

Wahlbereich des zweiten Studienabschnitts (1 aus 3)

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
Vertiefungsbereich Sicherheitsüberprüfung								
UNITS-61	Reverse Engineering	5		Reverse Engineering Labor Reverse Engineering	V L	2 2	K60+LA	1
UNITS-62	Penetration Testing	5		Penetration Testing Labor Penetration Testing	V L	2 2	K60+PA	1
Vertiefungsbereich Sichere Entwicklung								
UNITS-63	Enterprise Programmierung	5		Enterprise Programmierung Labor Enterprise Programmierung	V L	3 1	K60+LA	1
UNITS-64	Sicherheit in Webapplikationen	5		Sicherheit in Webapplikationen Labor Sicherheit in Webapplikationen	V L	2 2	K60+LA	1
Vertiefungsbereich Unternehmenssicherheit								
UNITS-65	Competitive Intelligence	5		Competitive Intelligence Praxisprojekt Competitive Intelligence	V S	2 2	K90+PA	1
UNITS-66	Prävention & Krisenmanagement	5		Krisenmanagement & Krisenkommunikation Counter Intelligence & Spionageprävention	V V	2 2	K90	1
	<i>Summe</i>	10				8	2	

Profilbildendes Modul des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüf.-leistg.	Gewicht
UNITS-80	Querschnittskompetenz	5		Präsentationstechnik & Rhetorik	S	2	RE	1/3
				Bereiche der Sozialkompetenz	S	2	RE	1/3
				Kommunikation und Interaktion in Unternehmen	S	2	RE	1/3
				Selbstführung - Selbstbild - Selbstreflexion	S	2	RE	1/3
				Kommunikative Kompetenz	S	2	RE+HA	1/3
				Englisch für Medienschaffende	S	2	RE	1/3
	<i>Summe</i>	5				6	3	

Studienplan des zweiten Studienabschnitts

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Empfohlenes Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
UNITS-30	Sicherheit in heterogenen Umgebungen	5	X					X				
UNITS-31	Netzwerk-Sicherheit	7	X					X				
UNITS-32	Zugriffskontrollsysteme	5	X					X				
UNITS-33	Sicherheit in Unternehmensprozessen	5	X					X				
UNITS-34	E-Business Technologien	5	X					X				
UNITS-35	Unternehmenspraxis	28	X						X			
UNITS-36	Risikomanagement	7	X								X	
UNITS-37	Praxisarbeit	5	X								X	
UNITS-38	Projektarbeit	8	X								X	
UNITS-39	Computer-Forensik	10	X								X	
UNITS-40	International Security Trends	8	X									X
UNITS-41	Bachelorarbeit	12	X									X
UNITS-61	Reverse Engineering	5		X								X
UNITS-62	Penetration Testing	5		X								X
UNITS-63	Enterprise Programmierung	5		X								X
UNITS-64	Sicherheit in Webapplikationen	5		X								X
UNITS-65	Competitive Intelligence	5		X								X
UNITS-66	Prävention und Krisenmanagement	5		X								X
UNITS-80	Querschnittskompetenz	5		X				X				
								32	28	30	30	

- (7) Bachelor-Zeugnis
 Das Modul Unternehmenspraxis geht nur mit 6 Credits in die Zeugnisnote ein.

§ 41 Studiengang Maschinenbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 74 Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt und 67 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt.
Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 90 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 120 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 3 Monate. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse der manuellen und maschinellen Bearbeitungstechnik im Maschinenwesen vermitteln.
Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 Absatz (5) auf Antrag innerhalb des ersten Studienabschnitts nachgeholt werden.
- (3) Zum Praktischen Studiensemester im 5. Semester wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es müssen alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich erbracht sein (90 Credits). Ausnahmen hiervon werden auf schriftlichen Antrag nur dann genehmigt, wenn zu Beginn des dem Praktischen Studiensemester vorhergehenden Studiensemesters mindestens 80 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erbracht wurden.
 - b) Das Vorpraktikum abgeleistet hat.
 - c) Eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.

Eine Verschiebung des praktischen Studiensemesters ist nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Praktikantenamtsleiter entschieden.

- (4) Im Praktischen Studiensemester sollen Kenntnisse ausgewählter Fertigungsverfahren und Einrichtungen der Werkstoffverarbeitung sowie in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs und über die sozialen Beziehungen eines Betriebs erworben werden.
- (5) Die Semester 1 bis 3 bilden den ersten Studienabschnitt, die Semester 4 bis 7 den zweiten Studienabschnitt.
Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde.
- (6) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn das Praktische Studiensemester einschließlich dem Industrieprojekt erfolgreich abgeleistet worden ist und alle Prüfungen der ersten 5 Semester mit Erfolg erbracht sind.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) beträgt in der Regel drei Monate. Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits.
- (8) Die Gruppierung in Module, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden, die dafür bescheinigten Credits sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen in der Übersicht aus den folgenden Tabellen hervor.
Laborarbeiten werden als unbenotete Prüfungsleistungen nach § 11 (3) mit „m.E.“ (mit Erfolg) oder „o.E.“ (ohne Erfolg) bewertet.
- (9) Die Modulbeschreibungen regeln die Voraussetzungen einer möglichen Modulbelegung.
- (10) Die Abschlussarbeit ist in Form eines Kolloquiumsvortrags zu präsentieren.
- (11) Das Modul MA-31 ist als „Wahlmodul“ mit einem Umfang von 8 Credits zur individuellen Profilbildung ausgewiesen. Die vom Studiengang zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Für jede Lehrveranstaltung werden die Art, die SWS, die Credits, die Prüfungsleistung sowie die Gewichtung festgelegt. Mindestens 4 Credits müssen dabei aus Fächern mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden. Die Modulnote berechnet sich dann aus

dem, mit den jeweiligen Credits gewichteten, Mittelwert der benoteten Wahlfächer.
Die Belegung der Wahlfächer kann in der Regel ab dem vierten Studiensemester erfolgen.
Ausnahmen hiervon bei einzelnen Wahlfächern werden bekannt gegeben.

Module des ersten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C		
MA-01	Grundlagen der Mathematik I	7	M+V800	Mathematik I	V	6	7			K90	1
MA-02	Grundlagen der Mathematik II	5	M+V801	Mathematik II	V	4		5		K90	1
MA-03	Mathematische Anwendungen	5	M+V802	Grundlagen Datenverarbeitung / Computergestützte Mathematik Labor	V+L	4			5	K60+LA	1
MA-04	Grundlagen Werkstoffe	8	M+V803	Chemie	V	2	3			K120	1
			M+V809	Werkstofftechnik I	V	4	5				
MA-05	Physik	9	M+V804	Physik I	V	4	5			K90	2/3
			M+V805	Physik II	V	2		2		K60	1/3
			M+V846	Physiklabor	L	2		2		LA	-
MA-06	Mechanik I	7	M+V806	Technische Mechanik I	V	6	7			K120	1
MA-07	Mechanik II	5	M+V807	Technische Mechanik II	V	4		5		K90	1
MA-08	Mechanik III	5	M+V808	Technische Mechanik III	V	4			5	K90	1
MA-10	Technologie I	6	M+V811	Werkstofftechnik I mit Labor	L	2			2	LA	-
			M+V810	Werkstofftechnik II mit Labor	L	2		2		K120+LA	1
			M+V820	Grundlagen Fertigungsverfahren	V	2		2			
MA-12	Elektrotechnik I	5	M+V812	Elektrotechnik I	V	4		5		K90	1
MA-14	Maschinenelemente I	5	M+V815	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	V+Ü	4		5		K90+HA	1
MA-15	Maschinenelemente II	7	M+V816	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre II	V+Ü	6			7	K120+HA	1
MA-17	Thermodynamik	5	M+V818	Technische Thermodynamik	V	4			5	K90	1
MA-21	Dokumentation	6	M+V822	Technische Dokumentation	V+Ü	2	3			K90	1/2
			M+V823	Grundlagen CAD	L	2		3		LA	1/2
MA-22	Produktentwicklung	5	M+V824	Produktentwicklungsprojekt I	S	4			5	HA+Re+E	-
	Summe	90				74	30	31	29	20	

Module des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C		
MA-13	Elektrotechnik II	5	M+V813	Elektrotechnik II	V	2	2				K60	1
			M+V847	Elektrotechniklabor	L	2	3				LA	-
MA-16	Maschinenelemente III	8	M+V817	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre III	V+Ü	6	8				K120+HA	1
MA-18	Strömungslehre	6	M+V819	Technische Strömungslehre	V	4	6				K90	1
MA-23	Produktmanagement	8	M+V825	Produktentwicklungsprojekt II	S	4	5				HA+RE	-
			M+V821	Industriebetriebslehre I	V	2	3				K60	1

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht	
						SWS	C	C	C	C			
MA-24	Maschinentechnik	8	M+V826	Kraft- und Arbeitsmaschinen mit Labor	V+L	4			5		K90+LA	5/8	
			M+V827	Elektrische Maschinen und Anlagen mit Labor	V+L	3			3		K60+LA	3/8	
MA-25	Mess- und Regelungstechnik	7	M+V828	Mess- und Regelungstechnik mit Labor	V+L	5			7		K90+LA	1	
MA-26	CAD/CAE	6	M+V829	CAD / CAE	V+L	4			6		K60+LA	1	
MA-33	Werkzeugmaschinen	7	M+V830	Werkzeugmaschinen mit Labor	V+L	5			7		K90+LA	1	
MA-27	Schweißtechnik	3	M+V831	Schweißtechnik	V	2	3				K60	1	
MA-28	Management	6	M+V832	Managementmethoden	V	2			2		HA+RE	1/3	
			M+V833	Qualitätsmanagement	V	2				2		K90	2/3
			M+V834	Industriebetriebslehre II	V	2				2			
MA-29	Praxis	30	M+V835	Praktisches Studiensemester	P			24			HA	-	
			M+V836	Industrieprojekt	S	6		6				ST+RE	1
MA-30	Technologie II	5	M+V837	Methodisches Konstruieren (2)	V+Ü	2				2	K60+LA	2/5	
			M+V838	Kunststoffverarbeitung mit Labor (2)	V+L	2				3		K60+LA	3/5
MA-31	Wahlmodul Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Credits sind nach Absatz (11) zu wählen	8	M+V.....	Wahlfach 1									
			Wahlfach 2									
			Wahlfach 3									
			Wahlfach 4									
MA-32	Bachelorarbeit	13	M+V844	Bachelor-Thesis	WA					12	AA	12/13	
			M+V845	Kolloquium	S	1					1	RE	1/13
	Summe	120				68	30	30	30	30	23		

Studienplan

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MA-01	Grundlagen der Mathematik I	7	x		7							
MA-02	Grundlagen der Mathematik II	5	x			5						
MA-03	Mathematische Anwendungen	5	x				5					
MA-04	Grundlagen Werkstoffe	8	x		8							
MA-05	Physik	9	x		5	4						
MA-06	Mechanik I	7	x		7							
MA-07	Mechanik II	5	x			5						
MA-08	Mechanik III	5	x				5					
MA-10	Technologie I	6	x			4	2					
MA-12	Elektrotechnik I	5	x			5						
MA-13	Elektrotechnik II	5	x					5				
MA-14	Maschinenelemente I	5	x			5						
MA-15	Maschinenelemente II	7	x				7					
MA-16	Maschinenelemente III	8	x					8				

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
MA-17	Thermodynamik	5	x				5					
MA-18	Strömungslehre	6	x					6				
MA-21	Dokumentation	6	x		3	3						
MA-22	Produktentwicklung	5	x				5					
MA-23	Produktmanagement	8	x					8				
MA-24	Maschinentechnik	8	x								8	
MA-25	Mess- und Regelungstechnik	7	x								7	
MA-26	CAD/CAE	6	x								6	
MA-33	Werkzeugmaschinen	7	x								7	
MA-27	Schweißtechnik	3	x					3				
MA-28	Management	6	x								2	4
MA-29	Praxis	30	x							30		
MA-30	Technologie II	5	x									5
MA-31	Wahlmodul	8		x								8
MA-32	Bachelorarbeit	13	x									13
		210			30	31	29	30	30	30	30	30

Darstellung der Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	202
Wahl	8
Summe	210

- (12) Bachelor-Zeugnis
 Das Modul Praxis (MA-29) geht nur mit 6 Credits in die Zeugnisnote ein.

§ 42 Studiengang Maschinenbau/Werkstofftechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 72 Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt und 73 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt.
Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 90 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 120 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Das Vorpraktikum nach § 2 dauert 3 Monate. Das Vorpraktikum soll Grundkenntnisse der manuellen und maschinellen Bearbeitungstechnik im Maschinenwesen vermitteln.
Wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht vollständig durchgeführt werden konnte, kann es nach § 2 Absatz (5) auf Antrag innerhalb des ersten Studienabschnitts nachgeholt werden.
- (3) Zum Praktischen Studiensemester im 5. Semester wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Es müssen alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich erbracht sein (90 Credits). Ausnahmen hiervon werden auf schriftlichen Antrag nur dann genehmigt, wenn zu Beginn des dem Praktischen Studiensemester vorhergehenden Studiensemesters mindestens 80 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erbracht wurden.
 - b. Das Vorpraktikum abgeleistet wurde.
 - c. Eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.

Eine Verschiebung des praktischen Studiensemesters ist nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Praktikantenamtsleiter entscheiden.

- (4) Im Praktischen Studiensemester sollen Kenntnisse ausgewählter Fertigungsverfahren und Einrichtungen der Werkstoffverarbeitung sowie in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs und über die sozialen Beziehungen eines Betriebs erworben werden.
- (5) Die Semester 1 bis 3 bilden den ersten Studienabschnitt, die Semester 4 bis 7 den zweiten Studienabschnitt.
Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde.
- (6) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn das Praktische Studiensemester einschließlich dem Industrieprojekt erfolgreich abgeleistet worden ist und alle Prüfungen der ersten 5 Semester mit Erfolg erbracht sind.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) beträgt in der Regel drei Monate. Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits.

- (8) Die Gruppierung in Module, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden, die dafür bescheinigten Credits sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen in der Übersicht aus den folgenden Tabellen hervor. Detailregelungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Laborarbeiten können im Studiengang ME als unbenotete Prüfungsleistungen nach § 11 Absatz (3) mit „m.E.“ (mit Erfolg) oder „o.E.“ (ohne Erfolg) bewertet werden.
- (9) Die Modulbeschreibungen regeln die Voraussetzungen einer möglichen Modulbelegung.
- (10) Die Abschlussarbeit ist in Form eines Kolloquiumsvortrags zu präsentieren.
- (11) Das Modul ME-20 „Fachkompetenz“ ist als Wahlmodul mit einem Umfang von insgesamt 6 Credits zur individuellen Profilbildung ausgewiesen. Die vom Studiengang zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Für jede Lehrveranstaltung werden die Art, die SWS, die Credits, die Prüfungsleistung sowie die Gewichtung festgelegt. Mindestens 6 Credits müssen dabei aus Fächern mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden. Die Modulnote berechnet sich dann aus dem, mit den jeweiligen Credits gewichteten, Noten der Wahlfächer.
Die Belegung der Wahlfächer kann ab dem vierten Studiensemester erfolgen.
Auch Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts anderer Studiengänge der Hochschule Offenburg können als Wahlfächer gewählt werden. Die Entscheidung darüber wird von der Studienkommission Maschinenbau getroffen. Die Entscheidung darüber, inwieweit einzelne Studierende spezielle Fächer ihrer Wahl als Wahlfächer aussuchen können, trifft der Studiendekan.

Module des ersten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C		
ME-01	Werkstoffe 1	12	M+V803	Chemie	V	2	3			K60	3/12
			M+V980	Metalle	V	4	5			K90	5/12
			M+V943	Kunststoffe	V	4		4		K90	4/12
ME-02	Grundlagen der Physik	12	M+V804	Physik 1	V	4	5			K90	5/12
			M+V806	Technische Mechanik 1	V	6	7			K120	7/12
ME-03	Mathematik	12	M+V800	Mathematik 1	V	6	7			K90	7/12
			M+V801	Mathematik 2	V	4		5		K90	5/12
ME-04	Produktionstechnik	7	M+V942	Grundlagen der Fertigungs- und Montagetechniken	V	4			5	K90	5/7
			M+V950	Mess- und Prüfsysteme	V	2			2	K60	2/7
ME-05	Angewandte Physik	7	M+V944	Physik 2	V	2		2		K60	2/7
			M+V945	Elektrotechnik	V	2			2	K60	2/7
			M+V946	Technische Wärmelehre	V	2			3	K60	3/7
ME-06	Grundlagen der Festigkeitsberechnung	13	M+V941	Werkstoffprüfung	V	2		3		K60	3/13
			M+V807	Technische Mechanik 2	V	4			5	K90	5/13
			M+V815	Maschinenelemente / Konstruktionslehre 1	V+Ü	4			5	K90+HA	5/13
ME-07	Praxis Werkstoffprüfung	9	M+V947	Methoden der Werkstoffprüfung	L	2			3	LA	-
			M+V948	Werkstoffprüfung Metalle Labor	L	2			3	LA	-
			M+V949	Werkstoffprüfung Kunststoffe Labor	L	2			3	LA	-
ME-08	Angewandter Maschinenbau	12	M+V951	Maschinenelemente / werkstoffgerechtes Konstruieren	V	6			7	K120	1
			M+V824	Produktentwicklung 1	S	4			5	RE+E	-
ME-09	Dokumentation	6	M+V822	Technische Dokumentation	V+Ü	2	3			K90	1/2
			M+V823	Grundlagen CAD	L	2			3	LA	1/2
	<i>Summe</i>	<i>90</i>				<i>72</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>18</i>	

Module des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C		
ME-10	Umformtechnik	6	M+V953	Umformtechnik	V	4	4				K90	1
			M+V969	Labor Umformtechnik	L	2	2				LA	-
ME-11	Werkstoffe 2	6	M+V955	Verbundwerkstoffe	V	4	4				M	1
			M+V954	Keramiken	V	2	2					
ME-12	Werkstoffmechanik und Bruchvorgänge	8	M+V957	Bruchmechanik	V	4			4		M	1
			M+V958	Werkstoffmechanik	V	4			4			
ME-13	Management	8	M+V821	Industriebetriebslehre 1	V	2	3				K60	3/8
			M+V832	Managementmethoden	V	2	2				HA+RE	2/8
			M+V919	Produktentwicklung 2	S	2	3				M	3/8
ME-14	Praxis	30	M+V960	Praktisches Studiensemester	P			24			HA	-
			M+V921	Industrieprojekt	S	6		6			ST+RE	1
ME-15	Strukturmechanik	7	M+V962	Grundlagen FEM	V	2			2		K60	2/7
			M+V963	Labor FEM	L	4			5		LA	5/7
ME-16	Kunststoff- verarbeitung	8	M+V964	Kunststoffverarbeitung + Simulation	V+L	4				5	M	1
			M+V965	Labor Kunststoffverarbeitung	L	2				3		
ME-17	Oberflächentechnik	7	M+V966	Korrosion	V	2			3		M	1
			M+V967	Oberflächenbehandlung	V	4			4			
ME-18	Fügetechnik	10	M+V968	Labor Fügetechniken	L	4	5				LA	-
			M+V956	Fügetechniken	V	4	5				K90	1
ME-19	Qualitätssicherung	11	M+V970	Schadenskunde	V	2			3		K60	6/11
			M+V971	Labor Schadenskunde	L	2				3	LA	-
			M+V972	Betriebsfestigkeit	V	2			3		K60	3/11
			M+V973	Qualitätsmanagement	V	2			2		K60	2/11
ME-20	Fachkompetenz ²⁶	6	M+V.....	Wahlfach 1								
			Wahlfach 2								
			Wahlfach 3								
			Wahlfach 4								
ME-21	Bachelorarbeit	13	M+V977	Bachelor-Thesis	WA					12	AA	12/13
			M+V978	Kolloquium	S	1					1	RE
	<i>Summe</i>	120				73	30	30	30	30	20	

²⁶ siehe Absatz (11)

Studienplan: Angabe der Credits nach Modul und Semester

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
ME-01	Werkstoffe 1	12	x		8	4						
ME-02	Grundlagen der Physik	12	x		12							
ME-03	Mathematik	12	x		7	5						
ME-04	Produktionstechnik	7	x				7					
ME-05	Angewandte Physik	7	x			2	5					
ME-06	Grundlagen der Festigkeitsberechnung	13	x			13						
ME-07	Praxis Werkstoffprüfung	9	x			3	6					
ME-08	Angewandter Maschinenbau	12	x				12					
ME-09	Dokumentation	6	x		3	3						

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
ME-10	Umformtechnik	6	x						6			
ME-11	Werkstoffe 2	6	x						6			
ME-12	Werkstoffmechanik und Bruchvorgänge	8	x								8	
ME-13	Management	8	x						8			
ME-14	Praxis	30	x							30		
ME-15	Strukturmechanik	7	x								7	
ME-16	Kunststoffverarbeitung	8	x									8
ME-17	Oberflächentechnik	7	x								7	
ME-18	Fügetechnik	10	x					10				
ME-19	Qualitätssicherung	11	x								8	3
ME-20	Fachkompetenz	6		x								6
ME-21	Bachelorarbeit	13	x									13
		210			30	30	30	30	30	30	30	30

Darstellung der Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	204
Wahl	6
Summe	210

- (12) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gilt, dass die Wiederholungsprüfung bei nicht bestandener Prüfungsleistung im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen ist:
- Chemie
 - Physik I
 - Technische Mechanik I
 - Technische Mechanik II
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Maschinenelemente/Konstruktionslehre I
 - Produktionsentwicklung I
 - Industriebetriebslehre I
 - Managementmethoden
- Hierbei handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die die gleiche Lehrveranstaltungsnummer in den Studiengängen „Maschinenbau (MA)“ sowie „Maschinenbau/Werkstofftechnik (ME)“ haben.
- (13) Bachelor-Zeugnis
 Das Modul Praxis geht nur mit 6 Credits in die Zeugnisnote ein.

§ 43 Studiengang Energiesystemtechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen bzw. Module beträgt 53 Semesterwochenstunden (SWS) im ersten Studienabschnitt und 110 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits (C) im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Praktischen Studiensemester und Industrieprojekt im 5. Semester wird nach § 4 Absatz (6) nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt. Eine Verschiebung des Praktischen Studiensemesters ist nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Im Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden durch ingenieurnahe praktische Tätigkeit in einschlägigen Betrieben oder Institutionen das gewählte Berufsfeld kennen lernen.
- (4) Die Semester 1 bis 2 bilden den ersten Studienabschnitt, die Semester 3 bis 7 den zweiten Studienabschnitt. Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung – bei kombinierten Lehrveranstaltungen jede einzelne Teilleistung – mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. als mit Erfolg testiert wurde.
- (5) Studierende, die sämtliche Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich erbracht haben, erhalten das Zwischenzeugnis.
- (6) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt nach § 21 Absatz (2) frühestens dann, wenn das Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungsleistungen der ersten 5 Semester erfolgreich erbracht sind.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz (6) beträgt in der Regel drei Monate und kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits.
- (8) Die Gruppierung der Module, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden, die dafür bescheinigten Credits sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen in der Übersicht aus den folgenden Tabellen hervor. Detailregelungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (9) Die Modulbeschreibungen regeln die Voraussetzungen einer möglichen Modulbelegung.
- (10) Die Abschlussarbeit ist in Form eines Kolloquiums zu präsentieren.
- (11) Das Modul ES-30 „Energiesysteme in der Anwendung“ umfasst zwei Wahlpflichtfächer, von denen eins aus dem Wahlfachbereich 1 und eins aus dem Wahlfachbereich 2 auszuwählen ist.

Module des ersten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
						SWS	C	C		
ES-01	Mathematik I	7	M+V800	Mathematik I	V	6	7		K90	1
ES-02	Mathematik II	5	M+V801	Mathematik II	V	4		5	K90	1
ES-03	Werkstoffe	7	M+V408	Werkstoffkunde	V	4	4		K90	1
			M+V640	Werkstofftechniklabor	L	2		3	LA	-
ES-04	Physik	9	M+V804	Physik I	V	4	5		K90	2/3
			M+V805	Physik II	V	2		2	K60	1/3
			M+V846	Physiklabor	L	2		2	LA	-
ES-05	Mechanik I	7	M+V806	Technische Mechanik I	V	6	7		K120	1
ES-06	Mechanik II	5	M+V807	Technische Mechanik II	V	4		5	K90	1
ES-07	Elektrotechnik	4	M+V812	Elektrotechnik I	V	4		4	K90	1
ES-08	Maschinen- elemente	5	M+V676	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre	V+Ü	4		5	K90+HA ²⁷	1
ES-09	Chemie	3	M+V641	Chemie	V	2	2		K60	1
			M+V681	Chemielabor	L	1		1	LA	-
ES-10	Ingenieur- kompetenzen	8	M+V278	Informatik	V	2	2		K60	1/2
			M+V279	Informatiklabor	L	2		2	LA	-
			M+V426	Betriebswirtschaftslehre I	V	2		2	K60	1/2
			M+V429	Schlüsselqualifikation I	S	2		2	RE	-
	Summe	60				53	30	30		

²⁷ Endnote wird aus den Noten für K90 und HA ermittelt: Gewichtung 80 % K90, 20 % HA.

Module des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
						SWS	C	C	C	C	C		
ES-11	Mechanik III	7	M+V643	Mathematiklabor	L	2	2					LA	1/3
			M+V808	Technische Mechanik III	V	4	5					K90	2/3
ES-12	Thermodynamik	5	M+V424	Technische Thermodynamik I	V	4	5					K90	1
ES-13	Strömungsmechanik	5	M+V425	Technische Strömungslehre	V	4	5					K90	1
ES-14	Apparatebau	4	M+V691	Apparate- und Rohrleitungsbau	V	4		4				K90	1
ES-15	Nachhaltige Energiesysteme	5	M+V644	Nachhaltige Energiewirtschaft	V	2	2					K60	1/2
			M+V645	Nachhaltige Energietechnik	V	3	3					K60	1/2
ES-16	Wärmeversorgung	4	M+V646	Wärmeversorgung	V	3	3					K90	3/4
			M+V682	Wärmeversorgungslabor	L	1	1					LA+M ²⁸	1/4
ES-17	Wärme- und Stoffübertragung	6	M+V437	Wärme und Stofftransport	V	4		4				K90	2/3
			M+V273	Technische Thermodynamik II	V	2		2				K60	1/3
ES-18	Energieumwandlung in Maschinen	7	M+V647	Energieumwandlung in Maschinen	V	4		4				K90	3/6
			M+V683	Energieumwandlung in Maschinen-Labor	L	1		1				LA+M ²⁸	1/6
			M+V667	Kraftwerkstechnik	V	2		2				M	2/6

²⁸ Endnote wird aus den Noten für LA und M ermittelt: Gewichtung 50 % LA, 50 % M.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Ge- wicht	
						SWS	C	C	C	C	C			
ES-19	Regelungstechnik	4	M+V649	Regelungstechnik mit Labor	V+L	4	4					K90+LA ²⁹	1	
ES-20	Messtechnik	4	M+V650	Messtechnik	V	2		2				K60	3/4	
			M+V697	Messdatenerfassungslabor	L	2		2				LA	1/4	
ES-21	Raumluft- und Klimatechnik	4	M+V651	Raumluft- und Klimatechnik	V	3		3				K90	3/4	
			M+V652	Raumluft- und Klimatechniklabor	L	1		1				LA+M ³⁰	1/4	
ES-22	Computer Aided Engineering	7	M+V282	CAD	V	2		2				K60	1/2	
			M+V495	CAD-Labor	L	2		2				LA	-	
			M+V654	Prozesssimulation	V	3			3			K60	1/2	
ES-23	Praxisarbeit	24	M+V835	Praktisches Studiensemester	P				24			BE	-	
ES-24	Projektarbeit	6	M+V655	Industrieprojekt	S	4			4			ST+RE ³¹	1	
			M+V430	Schlüsselqualifikation II	S	2				2		BE	-	
ES-25	Feuerung und Brandschutz	6	M+V690	Sicherheitstechnik und Brandschutz	V	3				3		K60	1/2	
			M+V657	Feuerungstechnik I mit Labor	V+L	2				3		K60+LA ³²	1/2	
ES-26	Kältetechnik	4	M+V658	Kältetechnik	V	3				3		K60	3/4	
			M+V487	Kältetechniklabor	L	1				1		LA+M ³⁰	1/4	
ES-27	ES-Fallstudie	6	M+V427	Betriebswirtschaftslehre II	V	2				2		K60	1/3	
			M+V659	Wahlfach Fallstudie ³³	S	4				4		ST+RE ³¹	2/3	
ES-28	Regelungstechnische Anwendung	4	M+V677	Angewandte Regelungstechnik und Leittechnik mit Labor	V+L	3				4		K90+LA ²⁹	1	
ES-29	Industrielle Medienversorgung	7	M+V660	Systemkonzeption der industriellen Medienversorgung	V	4				3		M	1	
			M+V661	Systemkomponenten der industriellen Medienversorgung	V	4					4			
ES-30	Energiesysteme in der Anwendung	4	M+V...	Wahlfach I ³³	L/V	2				2		LA/K60	1/2	
			M+V...	Wahlfach II ³³	L/V	2					2		LA/K60	1/2
ES-31	Elektrische Maschinen	6	M+V813	Elektrotechnik II	V	2				2		K60	1/2	
			M+V678	Elektrotechniklabor	L	1				1		LA	-	
			M+V664	Maschinen und elektrische Antriebe mit Labor	V+L	3					3		K60+LA ³²	1/2
ES-32	Energiesystem- technik	8	M+V665	Energiesystemtechnik mit Labor	V+L	4					4	RE+M ³⁴	1/2	
			M+V666	Seminar Energietechnik	S	2					2		RE	1/4
			M+V686	Batterie- und Brennstoffzellentechnik	V	2					2		K60	1/4
ES-33	Abschlussarbeit	13	M+V844	Bachelor-Thesis	WA						12	AA	12/13	
			M+V845	Kolloquium	S	1					1		RE	1/13
	Summe SWS	150				110	30	29	31	30	30			

²⁹ Endnote wird aus den Noten für K90 und LA ermittelt: Gewichtung 70 % K90, 30 % LA.

³⁰ Endnote wird aus den Noten für LA und M ermittelt: Gewichtung 50 % LA, 50 % M.

³¹ Endnote wird aus den Noten für ST und RE ermittelt: Gewichtung 80 % ST, 20 % RE.

³² Endnote wird aus den Noten für K60 und LA ermittelt: Gewichtung 80 % K60, 20 % LA.

³³ Aktuelle Wahlfachlisten mit Art der Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung werden vor Semesterbeginn veröffentlicht.

³⁴ Endnote wird aus den Noten für RE und M ermittelt: Gewichtung 20 % RE, 80 % M.

Studienplan

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Modul-Gruppen		Semester							
			Pflicht	Wahl	1	2	3	4	5	6	7	
ES-01	Mathematik I	7	x		7							
ES-02	Mathematik II	5	x			5						
ES-03	Werkstoffe	8	x		5	3						
ES-04	Physik	9	x		5	4						
ES-05	Mechanik I	7	x		7							
ES-06	Mechanik II	5	x			5						
ES-07	Elektrotechnik	4	x			4						
ES-08	Maschinenelemente	5	x			5						
ES-09	Chemie	3	x		3							
ES-10	Ingenieurkompetenzen	7	x		3	4						
ES-11	Mechanik III	7	x				7					
ES-12	Thermodynamik	5	x				5					
ES-13	Strömungsmechanik	5	x				5					
ES-14	Apparatebau	4	x					4				
ES-15	Nachhaltige Energiesysteme	5	x				5					
ES-16	Wärmeversorgung	4	x				4					
ES-17	Wärme- und Stoffübertragung	6	x					6				
ES-18	Energieumwandlung in Maschinen	7	x					7				
ES-19	Regelungstechnik	4	x				4					
ES-20	Messtechnik	4	x					4				
ES-21	Raumluft- und Klimatechnik	4	x					4				
ES-22	Computer Aided Engineering	7	x					4	3			
ES-23	Praxisarbeit	24	x						24			
ES-24	Projektarbeit	6	x						4	2		
ES-25	Feuerung und Brandschutz	6	x							6		
ES-26	Kältetechnik	4	x							4		
ES-27	ES-Fallstudie	6	x	x						6		
ES-28	Regelungstechnische Anwendung	4	x							4		
ES-29	Industrielle Medienversorgung	7	x							3	4	
ES-30	Energiesysteme in der Anwendung	4		x						2	2	
ES-31	Elektrische Maschinen	6	x							3	3	
ES-32	Energiesystemtechnik	8	x								8	
ES-33	Abschlussarbeit	13	x								13	
		210				30	30	30	29	31	30	30

Darstellung der Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	202
Wahl	8
Summe	210

§ 44 Studiengang Verfahrenstechnik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Credits im ersten Studienabschnitt (Tabelle 1) und 150 Credits im zweiten Studienabschnitt (Tabelle 2 und Tabelle 3). Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb der jeweiligen Studienabschnitte erbracht werden, denen sie zugeordnet sind. Die Module sind nach § 13 Absatz (1) bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde.
- (2) Folgende Module (aufgelistet in Tab. 1) bilden den ersten Studienabschnitt:

Tab. 1: Module des gemeinsamen ersten Studienabschnitts:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
VT-01	Mathematik I	7	M+V276	Mathematik I	V	6	7		K90	1
VT-19	Mathematik II	5	M+V277	Mathematik II	V	4		5	K60	1
VT-02	Informatik	4	M+V278	Informatik	V	2	2		K60	1
			M+V279	Informatik-Labor	L	2	2		LA	-
VT-03	Chemie I	5	M+V404	Chemie I	V	4	4		K60	1
			M+V473	Chemie I-Labor	L	1	1		LA	-
VT-04	Chemie II	5	M+V405	Chemie II	V	4		4	K60	1
			M+V476	Chemie II-Labor	L	1		1	LA	-
VT-05	Physik	8	M+V406	Physik I	V	4	4		K90	2/3
			M+V407	Physik II	V	2		2	K60	1/3
			M+V280	Physik-Labor	L	2		2	LA	-
VT-06	Werkstoffkunde	4	M+V408	Werkstoffkunde	V	4	4		K90	1
VT-07	Biologie	4	M+V409	Biologie	V	4		4	K60	1
VT-08	Technische Mechanik I	5	M+V410	Technische Mechanik I	V	4	5		K90	1
VT-10	Elektrotechnik	5	M+V281	Elektrotechnik I	V	4		5	K90	1
VT-11	Wahlpflichtfach Laborpraxis I	2	M+V413	Wahlpflichtfach Laborpraxis I	S+L	2	2		BE+RE ³⁵	-
VT-17	Technische Dokumentation und CAD	6	M+V422	Technische Dokumentation	V+Ü	1		2	PA	-
			M+V282	CAD	V	2		2	K60	1
			M+V495	CAD-Labor	L	2		2	LA	-
	<i>Summe</i>	<i>60</i>				<i>55</i>	<i>31</i>	<i>29</i>	<i>20</i>	

³⁵ Das Modul gilt als mit Erfolg bestanden, wenn ein schriftlicher Bericht mit Erfolg bewertet sowie eine Präsentation der Ergebnisse in einem Abschlusskolloquium gehalten wurde.

Studienplan erster Studienabschnitt:

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Semester						
			1	2	3	4	5 ³⁶	6	7
VT-01	Mathematik I	7	7						
VT-19	Mathematik II	5		5					
VT-02	Informatik	4	4						
VT-03	Chemie I	5	5						
VT-04	Chemie II	5		5					
VT-05	Physik	8	4	4					
VT-06	Werkstoffe	4	4						
VT-07	Biologie	4		4					
VT-08	Technische Mechanik I	5	5						
VT-10	Elektrotechnik	5		5					
VT-11	Wahlpflichtfach Laborpraxis I	2	2						
VT-17	Technische Dokumentation und CAD	6		6					
	<i>Summe</i>	<i>60</i>	<i>31</i>	<i>29</i>					

³⁶ Das 5. Semester ist das praktische Studiensemester.

- (3) Zum Praktischen Studiensemester im 5. Semester wird nach § 4 Absatz (6) zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorweist.
Zum Praktischen Studiensemester sind begleitend drei Berichte anzufertigen. Außerdem sind ein kurzer persönlicher Erfahrungsbericht und ein Arbeitszeugnis vorzulegen. Diese Unterlagen werden durch den zuständigen Praktikantenamtsleiter (hauptamtliche/r Professor/in) bewertet. Die weiteren Unterlagen (Erfahrungsbericht, Arbeitszeugnis) sind entsprechend dem Terminplan der Hochschule in dem dem Praktischen Studiensemester folgenden Semester vorzulegen. Eine Verschiebung des Praktischen Studiensemesters ist nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss entschieden.
- (4) Das Ziel des Praktischen Studiensemesters ist, durch ingenieurnahe praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben oder Instituten das gewählte Berufsfeld soweit kennen zu lernen, dass eine sinnvolle Vertiefung im gewählten Schwerpunkt Energie- oder Umwelt- oder Biotechnik für die Studierenden möglich wird.
- (5) Die Abschlussarbeit darf nur nach dem erfolgreichen Abschluss des Praktischen Studiensemesters begonnen werden. Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit nach § 21 Absatz (6) beträgt in der Regel drei Monate und kann in begründeten Fällen verlängert werden. Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits. Die Bachelor-Thesis ist schriftlich vorzulegen und in Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiumsvortrags zu präsentieren.
- (6) Die Gruppierung in Module im zweiten Studienabschnitt, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden, die dafür bescheinigten Credits und die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen aus den folgenden Tabellen hervor. Veranstaltungen „mit Labor“, bei denen für das Labor keine eigene Veranstaltungsnummer vergeben wurde, haben eine gemeinsame Prüfung Kxx+LA. Teilprüfungen können nur durch Vorlage einer individuellen Bescheinigung des Dozenten anerkannt werden.

Folgende Module sind Bestandteil des gemeinsamen zweiten Studienabschnitts:

Tab. 2: Module des gemeinsamen zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C	C		
VT-12	Wahlpflichtfach Laborpraxis II	6	M+V283	Wahlpflichtfach Laborpraxis II	S+L	4					6	ST+RE ³⁷	1
VT-15	Mess- und Regelungstechnik	8	M+V419	Messtechnik	V	2	2					K90 LA	1 -
			M+V420	Grundlagen der Regelungstechnik	V	4	4						
			M+V284	MSR-Labor	L	2	2						
VT-16	Apparatebau und Anlagenplanung	6	M+V421	Apparatebau	V	4		4				K120	1
			M+V433	Anlagenplanung	V	2		2					
VT-18	Technische Thermodynamik	5	M+V424	Technische Thermodynamik	V	4	5					K90	1
VT-20	Recht und Betriebswirtschafts- lehre	6	M+V426	Betriebswirtschaftslehre I	V	2		2				K90	1
			M+V427	Betriebswirtschaftslehre II	V	2		2					
			M+V428	Recht	V	2		2					
VT-21	Schlüssel- qualifikation	4	M+V429	Schlüsselqualifikation I	S	2	2					RE	-
			M+V430	Schlüsselqualifikation II	S	2		2				RE	-
VT-22	Praktisches Studiensemester	24	M+V431	Praktisches Studiensemester	P				24			BE	-
VT-23	Angewandte Informatik und Nachhaltige Entwicklung	5	M+V432	Angewandte Informatik	V	2		2				K60	1
			M+V496	Angewandte Informatik- Labor	L	1		1				LA	-
			M+V414	Nachhaltige Entwicklung	S	2	2					RE	-
VT-25	Transport- phänomene	8	M+V437	Wärme- und Stofftransport	V	4		4				K120	1
			M+V285	Techn. Strömungslehre	V	4		4					
VT-27	Bachelorarbeit mit Fachkolloquium	15	M+V440	Bachelor-Thesis	WA						12	AA	4/5
			M+V286	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Fachkolloquium	V+S						3	RE ³⁸	1/5
VT-28	Einführung in die Prozesssimulation	5	M+V287	Prozesssimulation	V+Ü	4					5	HA	1
	<i>Summe</i>	<i>92</i>				<i>49</i>	<i>17</i>	<i>21</i>	<i>28</i>		<i>26</i>	<i>17</i>	

³⁷ Die Modulnote setzt sich aus der benoteten Studienarbeit (ST) und der erfolgreichen Präsentation (RE) zusammen.

³⁸ RE besteht aus 3 Referaten (Fachvortrag, Bachelor Abschlussvortrag, Vortrag über Bachelorarbeit), wovon 2 benotet sind. Endnote setzt sich zusammen aus 25 % der Teilnote Fachvortrag und 75 % der Teilnote des Bachelor Abschlussvortrags.

Folgende Module sind für die Schwerpunktbildung im zweiten Studienabschnitt zu belegen:

Tab.3: Module in den Schwerpunkten Energietechnik, Umwelttechnik und Biotechnik

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C	C		
Energietechnik													
VT-09	Technische Mechanik II	5	M+V807	Technische Mechanik II	V	4	5					K90	1
VT-26	Regenerative Energietechniken (RET)	5	M+V645	Nachhaltige Energietechnik	V	3	3					K60	3/5
			M+V488	Biomasse mit Labor	V+L	2		2				K60+LA ³⁹	2/5
VT-42	Thermische Verfahrenstechnik	5	M+V447	Thermische Verfahrenstechnik	V	2				3		K60	1
			M+V482	Technikum Thermische Verfahrenstechnik	L	2				2		LA	-
VT-60	Nachhaltige Energieversorgung im Gebäude	4	M+V646	Wärmeversorgung	V	3	3					K90	3/4
			M+V682	Wärmeversorgungslabor	L	1	1					LA+M ⁴⁰	1/4
VT-61	Nachhaltige Energiewirtschaft mit Solartechnik	4	M+V487	RET Solartechnik mit Labor	V+L	2		2				K60+LA ³⁹	1/2
			M+V644	RET Nachhaltige Energiewirtschaft	V	2	2					K60	1/2
VT-62	Energieumwandlung	5	M+V647	Energieumwandlung in Maschinen	V	4				4		K90	1
			M+V683	Energieumwandlung in Maschinen-Labor	L	1				1		LA	-
VT-63	Anlagenbau	5	M+V489	Apparate- und Rohrleitungsbau mit Labor	V+L	3				3		K60+E+LA ³⁹	3/5
			M+V288	Projektmanagement im Anlagenbau	V	2			2			K60	2/5
VT-64	Messdatenerfassung	5	M+V650	Messdatenerfassung	V	2		2				K60	1
			M+V684	Messdatenerfassung-Labor	L	2		3				LA	-
VT-65	Nichtklassische Energieverfahrenstechnik	8	M+V485	Geothermie mit Labor	V+L	2				2		M+LA ³⁹	1
			M+V486	Wind mit Labor	V+L	2				2			
			M+V492	Umwandlung und Speicherung erneuerbarer Energien mit Labor	V+L	4				4			
VT-66	Elektrotechnische Verfahren und regelungstechnische Anwendungen	7	M+V491	Grundlagen elektrischer Betriebsmittel mit Labor	V+L	3					3	K60+LA ³⁹	3/7
			M+V677	Angewandte Regelungstechnik und Leittechnik mit Labor	V+L	3				4		K90+LA ⁴¹	4/7
VT-67	Feuerungstechnik	5	M+V657	Feuerungstechnik I mit Labor	V+L	2				3		K60+LA ³⁹	1/2
			M+V493	Feuerungstechnik II mit Labor	V+L	2					2	K60+LA ³⁹	1/2
	<i>Summe</i>	58				53	14	9	2	28	5	29	

³⁹ LA und/oder E wird mit Erfolg bewertet: Note entspricht der Klausurnote bzw. der mündlichen Prüfung.

⁴⁰ Endnote wird aus den Noten für LA und M ermittelt: Gewichtung 50% LA, 50 % M.

⁴¹ Endnote wird aus den Noten für K90 und LA ermittelt: Gewichtung 70 % Klausur, 30 % Labor

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C	C		
Umwelttechnik													
VT-09	Technische Mechanik II	5	M+V807	Technische Mechanik II	V	4	5					K90	1
VT-13	Physikalische Chemie	7	M+V416	Physikalische Chemie	V	4		5				K90	1
			M+V417	Chemische Reaktionstechnik	V	2		2				LA	-
			M+V479	Physik. Chemie-Labor	L	2		2					
VT-14	Chemische Messtechnik	6	M+V418	Chemische Messtechnik	V	4	4					K90	1
			M+V480	Chemische Messtechnik-Labor	L	2	2					LA	-
VT-24	Mechanische Verfahrenstechnik	7	M+V289	Partikeltechnologie und Mechanische Verfahrenstechnik	V	6				5		K90	1
			M+V472	Technikum Mechanische Verfahren	L	2				2		LA	-
VT-26	Regenerative Energietechniken	5	M+V645	Nachhaltige Energietechnik	V	3	3					K60	3/5
			M+V290	Biomasse mit Labor	V+L	2		2				K60+LA ⁴²	2/5
VT-40	Umweltanalytik	5	M+V442	Umweltanalytik	V	2				2		K60	1
			M+V481	Umweltanalytik-Labor	L	2				3		LA	-
VT-41	Abwasser- aufbereitung	7	M+V444	Abwasseraufbereitung	V	4				5		M	1
			M+V443	Abwasseraufbereitung-Labor	L	2			2			LA	-
VT-42	Thermische Verfahrenstechnik	5	M+V291	Thermische Verfahrenstechnik	V	2				3		K60	1
			M+V292	Technikum Thermische Verfahrenstechnik	L	2				2		LA	-
VT-43	Immissionsschutz	6	M+V657	Feuerungstechnik I mit Labor	V+L	2				3		K60+LA ⁴²	1/2
			M+V446	Immissionsschutz	V	2				3		K60	1/2
VT-44	Abfall- und Recyclingtechnik	5	M+V445	Abfall- und Recyclingtechnik	V	4					5	M	1
	<i>Summe</i>	<i>58</i>				<i>53</i>	<i>14</i>	<i>9</i>	<i>2</i>	<i>28</i>	<i>5</i>	<i>20</i>	
Biotechnik													
VT-13	Physikalische Chemie	7	M+V416	Physikalische Chemie	V	4		5				K90	1
			M+V417	Chemische Reaktionstechnik	V	2		2				LA	-
			M+V479	Physik. Chemie-Labor	L	2		2					
VT-14	Chemische Messtechnik	6	M+V418	Chemische Messtechnik	V	4	4					K90	1
			M+V480	Chemische Messtechnik-Labor	L	2	2					LA	-
VT-24	Mechanische Verfahrenstechnik	7	M+V289	Partikeltechnologie und mechanische Verfahrenstechnik	V	6				5		K90	1
			M+V472	Technikum Mechanische Verfahren	L	2				2		LA	-
VT-41	Abwasser- aufbereitung	7	M+V444	Abwasseraufbereitung	V	4				5		M	1
			M+V443	Abwasseraufbereitung-Labor	L	2			2			LA	-

⁴² LA und/oder E wird mit Erfolg bewertet; Note entspricht der Klausurnote bzw. der mündlichen Prüfung.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C	C	C		
VT-50	Biotechnik I	5	M+V293	Biotechnik I	V	2	3					M	1
			M+V294	Biochemie-Labor	L	2		2				LA	-
VT-51	Biotechnik II	7	M+V453	Biotechnik II	V	4				4		M	1
			M+V483	Biotechnik-Labor	L	2				3		LA	-
VT-52	Bioanalytik	9	M+V456	Bioanalytik	V	2				3		K60	2/3
			M+V484	Bioanalytik-Labor	L	2				3		LA	-
			M+V295	Bioinformatik mit Labor	V+L	2				3		LA	1/3
VT-53	Biotechnische Verfahren	5	M+V457	Recyclingtechnik und Bionik	V	2					3	M	3/4
			M+V454	Technikum Biologische Verfahren	L	2					2	LA	1/4
VT-54	Mikrobiologie	5	M+V296	Mikrobiologie und Biochemie	V	2	2					K60	1
			M+V297	Mikrobiologisches Praktikum	L	2	3					LA	-
<i>Summe</i>		58				52	14	9	2	28	5	19	

Studienplan zweiter Studienabschnitt:

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Semester							
			1	2	3	4	5	6	7	
Gemeinsame Module										
VT-12	Wahlpflichtfach Laborpraxis II	6								6
VT-15	Mess- und Regelungstechnik	8			8					
VT-16	Apparatebau und Anlagenplanung	6				6				
VT-18	Technische Thermodynamik	5			5					
VT-20	Recht und Betriebswirtschaftslehre	6				2	4			
VT-21	Schlüsselqualifikation	4			2	2				
VT-22	Praktisches Studiensemester	24						24		
VT-23	Angewandte Informatik und Nachhaltige Entwicklung	5			2	3				
VT-25	Transportphänomene	8				8				
VT-27	Bachelorarbeit mit Fachkolloquium	15								12 3
VT-28	Einführung in die Prozesssimulation	5								5
Energietechnik										
VT-09	Technische Mechanik II	5			5					
VT-26	Regenerative Energie- techniken	5			3	2				
VT-42	Thermische Verfahrenstechnik	5							5	
VT-60	Nachhaltige Energieversorgung im Gebäude	4			4					
VT-61	Nachhaltige Energiewirtschaft mit Solartechnik	4			2	2				
VT-62	Energieumwandlung	5							5	
VT-63	Anlagenbau	5						2	3	

Modul-Nr.	Modul-Name	Credits	Semester						
			1	2	3	4	5	6	7
VT-64	Messdatenerfassung	5				5			
VT-65	Nichtklassische Energie VT	8						8	
VT-66	Elektrotechnische Verfahren und regelungstechnische Anwendungen	7						4	3
VT-67	Feuerungstechnik	5						3	2
	<i>Summe Gemeinsame Module und Energietechnik</i>	150			31	30	30	28	31
Umwelttechnik									
VT-09	Technische Mechanik II	5			5				
VT-13	Physikalische Chemie	7				7			
VT-14	Chemische Messtechnik	6			6				
VT-24	Mechanische Verfahrenstechnik	7						7	
VT-26	Regenerative Energie- techniken	5			3	2			
VT-40	Umweltanalytik	5						5	
VT-41	Abwasseraufbereitung	7					2	5	
VT-42	Thermische Verfahrenstechnik	5						5	
VT-43	Immissionsschutz	6						6	
VT-44	Abfall- und Recyclingtechnik	5							5
	<i>Summe Gemeinsame Module und Umwelttechnik</i>	150			31	30	30	28	31
Biotechnik									
VT-13	Physikalische Chemie	7				7			
VT-14	Chemische Messtechnik	6			6				
VT-24	Mechanische VT	7						7	
VT-41	Abwasseraufbereitung	7					2	5	
VT-50	Biotechnik I	5			3	2			
VT-51	Biotechnik II	7						7	
VT-52	Bioanalytik	9						9	
VT-53	Biotechnische Verfahren	5							5
VT-54	Mikrobiologie	5			5				
	<i>Summe Gemeinsame Module und Biotechnik</i>	150			31	30	30	28	31

C. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2013 in Kraft und gilt nur für die Studienanfänger ab Wintersemester 2013/14.

Offenburg, 7. August 2013



Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor